

**DIE
VERFASSUNG
DES
SOZIALISTISCHEN
STAATES
DER
ARBEITER
UND
BAUERN**

**Mit den Reden von J. W. Stalin / W. M. Molotow
M.M.Litwinow / P.P.Ljubtschenko / I.A.Jakowlew
auf dem außerordentlichen VIII. Sowjetkongreß
der UdSSR**

H. Wenzel

Die Verfassung des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern

Mit den Reden von:

J. W. Stalin

W. M. Molotow

M. M. Litwinow

P. P. Ljubtschenko

I. A. Jakowlew

auf dem außerordentlichen VIII. Sowjetkongreß
der UdSSR

Editions Prométhée - Strasbourg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort des Verlages	5
I. Ueber die Bestätigung der Verfassung (des Grundgesetzes) der UdSSR	7
II. Ueber die Wahlen zum Obersten Sowjet der UdSSR	8
III. Ueber die Erklärung des Tages der Annahme der neuen Verfassung (des Grundgesetzes) der UdSSR zum allgemeinen Volksfeiertag	9
IV. Verfassung (Grundgesetz) der UdSSR	11
1. Der Gesellschaftsaufbau	13
2. Der Staatsaufbau	14
3. Die höchsten Organe der Staatsgewalt der UdSSR	17
4. Die höchsten Organe der Staatsgewalt der Unionsrepubliken	20
5. Die Organe der Staatsverwaltung der UdSSR	21
6. Die Organe der Staatsverwaltung der Unionsrepubliken	23
7. Die höchsten Organe der Staatsgewalt der autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken	24
8. Die örtlichen Organe der Staatsgewalt	25
9. Gericht und Staatsanwaltschaft	26
10. Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger	27
11. Das Wahlsystem	30
12. Wappen, Flagge, Hauptstadt	31
13. Das Verfahren zur Aenderung der Verfassung	31
V. J. W. Stalin, Bericht auf dem Außerordentlichen VIII. Sowjetkongreß der UdSSR, über den Entwurf der Verfassung, erstattet am 25. November 1936	33
1. Die Bildung der Verfassungskommission und ihre Aufgaben	35
2. Die Veränderungen im Leben der UdSSR in der Periode von 1924 bis 1936	36
3. Die grundlegenden Besonderheiten des Verfassungsentwurfes	41
4. Die bürgerliche Kritik am Entwurf der Verfassung	45
5. Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Verfassungsentwurf	50
6. Die Bedeutung der neuen Verfassung der UdSSR	58
VI. J. W. Stalin, Bericht des Vorsitzenden der Redaktionskommission des Außerordentlichen VIII. Sowjetkongresses der UdSSR	61

	Seite
VII. W. M. Molotow, Die Verfassung des Sozialismus	65
1. Der Sozialismus — die Grundlage der Verfassung	67
2. Unsere Stellung zum Demokratismus	69
3. Die UdSSR und der Friede unter den Völkern	77
4. Vorwärts zum Kommunismus	84
VIII. M. M. Litwinow, Die Sowjetunion — ein machtvolles Bollwerk des allgemeinen Friedens	87
1. Der Faschismus ist der Totengräber von Demokratismus und Freiheit	89
2. Die Sicherheit der westeuropäischen Länder ist bedroht	92
3. Der Krieg der aufrührerischen Generale und der Interventen gegen das republikanische Spanien	93
4. Die «Nichteinmischungs»farce	94
5. Die Solidarität des Sowjetvolkes mit dem Volke Spaniens	96
6. Die Aggression als Programm der faschistischen Staaten	97
7. Die Blocks der Kriegsbrandstifter	99
8. Heuchelei und Falschheit der Friedensfeinde	100
9. Unsere Politik war, ist und wird eine Politik des Friedens sein	102
IX. P. P. Ljubtschenko, Die Stalinsche Verfassung und die Sowjetukraine	105
1. Die Stalinsche Verfassung und das ukrainische Staatswesen	106
2. Zwei Entwicklungswege	113
3. Das Aufblühen der Sowjetdemokratie	116
4. Einen Ueberfall des Feindes werden wir mit seiner Vernichtung beantworten	119
X. J. A. Jakowlew, Die Deputierten des außerordentlichen VIII. Sowjetkongresses der UdSSR	123
1. Allgemeine Angaben über die Zusammensetzung des Kongresses	125
2. Die Arbeiterdeputierten auf dem Kongreß	128
3. Die Bauerndeputierten auf dem Kongreß	130
4. Die nationale Zusammensetzung des Kongresses	133
5. Techniker und Wissenschaftler als Kongreßdeputierte	134
6. Die Frauen als Kongreßdeputierte	136
7. Die Rotarmisten als Kongreßdeputierte	137

K A P I T E L I

Der Gesellschaftsaufbau

ARTIKEL 1. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

ARTIKEL 2. Die politische Grundlage der UdSSR bilden die Sowjets der Deputierten der Werktätigen, erwachsen und erstarkt im Ergebnis des Sturzes der Macht der Gutsherren und der Kapitalisten und der Eroberung der Diktatur des Proletariats.

ARTIKEL 3. Alle Macht in der UdSSR gehört den Werktätigen in Stadt und Land in Gestalt der Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

ARTIKEL 4. Die ökonomische Grundlage der UdSSR bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsinstrumenten und -mitteln, gefestigt im Ergebnis der Liquidierung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsinstrumenten und -mitteln und der Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

ARTIKEL 5. Das sozialistische Eigentum in der UdSSR hat entweder die Form von Staatseigentum (Gemeingut des Volkes) oder die Form von genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichem Eigentum (Eigentum einzelner Kollektivwirtschaften, Eigentum genossenschaftlicher Vereinigungen).

ARTIKEL 6. Der Boden, seine Schätze, die Gewässer, die Waldungen, die Werke, die Fabriken, die Gruben, die Bergwerke, das Eisenbahn-, Wasser- und Luftverkehrswesen, die Banken, das Post- und Fernmeldewesen, die vom Staat organisierten landwirtschaftlichen Großbetriebe (Sowjetwirtschaften, Maschinen- und Traktorenstationen u. dgl.) sowie die kommunalen Unternehmungen und der Grundbestand an Wohnhäusern und Wohnräumen in den Städten und Industrieorten sind Staatseigentum, das heißt Gemeingut des Volkes.

ARTIKEL 7. Die gesellschaftlichen Unternehmungen in den Kollektivwirtschaften und den genossenschaftlichen Organisationen mit ihrem lebenden und toten Inventar, das von den Kollektivwirtschaften und den genossenschaftlichen Organisationen erzeugte Produkt, ebenso wie ihre gesellschaftlichen Baulichkeiten bilden das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum der Kollektivwirtschaften und der genossenschaftlichen Organisationen.

Der Hof jedes Kollektivbauern hat außer dem Grundeinkommen aus der gesellschaftlichen, kollektiven Wirtschaft in persönlicher Nutzung ein kleineres Stück Hofland und als persönliches Eigentum eine Nebengewirtschaft auf dem

Hofland, ein Wohnhaus, Nutzvieh, Geflügel und landwirtschaftliches Kleininventar — gemäß dem Statut des landwirtschaftlichen Artels.

ARTIKEL 8. Der Boden, den die Kollektivwirtschaften innehaben, wird ihnen zu unentgeltlicher und unbefristeter Nutzung, das heißt für ewig, urkundlich zuerkannt.

ARTIKEL 9. Neben dem sozialistischen Wirtschaftssystem, der in der UdSSR herrschenden Wirtschaftsform, ist die auf persönlicher Arbeit beruhende und Ausbeutung fremder Arbeit ausschließende kleine Privatwirtschaft von Einzelbauern und Kleingewerbetreibenden gesetzlich zugelassen.

ARTIKEL 10. Das persönliche Eigentumsrecht der Bürger an ihren Arbeits-einkünften und Ersparnissen, am Wohnhaus und an der häuslichen Nebenwirtschaft, an den Hauswirtschafts- und Haushaltsgegenständen, an den Gegenständen des persönlichen Bedarfs und Komforts, ebenso wie das Erbrecht an dem persönlichen Eigentum der Bürger werden durch das Gesetz geschützt.

ARTIKEL 11. Das Wirtschaftsleben der UdSSR wird im Interesse der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums, der stetigen Hebung des materiellen und des Kulturniveaus der Werktätigen, der Festigung der Unabhängigkeit der UdSSR und der Steigerung ihrer Wehrfähigkeit durch den staatlichen Volkswirtschaftsplan bestimmt und gelenkt.

ARTIKEL 12. Die Arbeit ist in der UdSSR Pflicht und Ehrensache jedes arbeitsfähigen Bürgers nach dem Grundsatz: <Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.>

In der UdSSR wird der Grundsatz des Sozialismus verwirklicht: <Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung.>

K A P I T E L II

Der Staatsaufbau

ARTIKEL 13. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein Bundesstaat, gebildet auf der Grundlage freiwilliger Vereinigung gleichberechtigter Sozialistischer Sowjetrepubliken:

der Föderativen Sozialistischen Sowjetrepublik Rußland,
der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Aserbaidshanischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Georgischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Turkmenischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Usbekischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Tadshikischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
der Kirgischen Sozialistischen Sowjetrepublik.

ARTIKEL 16. Jede Unionsrepublik hat ihre den Besonderheiten der Republik Rechnung tragende und in voller Uebereinstimmung mit der Verfassung der UdSSR aufgebaute Verfassung.

ARTIKEL 17. Jeder Unionsrepublik bleibt das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR gewahrt.

ARTIKEL 18. Das Gebiet der Unionsrepubliken kann nicht ohne ihre Zustimmung geändert werden.

ARTIKEL 19. Die Gesetze der UdSSR haben gleiche Geltung auf dem Gebiet aller Unionsrepubliken.

ARTIKEL 20. Im Falle der Nichtübereinstimmung des Gesetzes einer Unionsrepublik mit dem Unionsgesetz gilt das Unionsgesetz.

ARTIKEL 21. Für die Bürger der UdSSR wird eine einheitliche Unionsstaatsbürgerschaft festgesetzt.

Jeder Bürger einer Unionsrepublik ist Bürger der UdSSR.

ARTIKEL 22. Die Föderative Sozialistische Sowjetrepublik Rußland besteht aus den Ländern: Aow-Schwarzmeer, Ferner Osten, Westsibirien, Krasnojarsk, Nordkaukasus; aus den Gebieten: Woronesh, Ostsibirien, Gorki, Westgebiet, Iwanowo, Kalinin, Kirow, Kuibyschew, Kursk, Leningrad, Moskau, Omsk, Orenburg, Saratow, Swerdlowsk, Nordgebiet, Stalingrad, Tscheljabinsk, Jaroslawl; aus den autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken: der Tatarischen, der Baschkirischen, der Daghestanischen, der Burjat-Mongolischen, der Kabardinisch-Balkarischen, der Kalmückischen, der Karelischen, der der Komi, der der Krim, der der Mari, der Mordwinischen, der der Wolgadeutschen, der Nord-Ossetischen, der Udmurtischen, der Tschetchenisch-Inguschetischen, der Tschuwaschischen, der Jakutischen; aus den autonomen Gebieten: dem der Adyge, dem Jüdischen, dem Karatschajewer, dem Ojrotischen, dem Chakassischen, dem Tscherkessischen.

ARTIKEL 23. Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik besteht aus den Gebieten: Winniza, Dnjepropetrowsk, Donezgebiet, Kiew, Odessa, Charkow, Tschernigow und aus der Moldauischen Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik.

ARTIKEL 24. Im Rahmen der Aserbaidshanischen Sozialistischen Sowjetrepublik bestehen: die Nachitschewaner Autonome Sozialistische Sowjetrepublik und das Nagorno-Karabachische autonome Gebiet.

ARTIKEL 25. Im Rahmen der Georgischen Sozialistischen Sowjetrepublik bestehen: die Abchasische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik, die Adsharische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik, das Süd-Ossetische autonome Gebiet.

ARTIKEL 26. Im Rahmen der Usbekischen Sozialistischen Sowjetrepublik besteht die Kara-Kalpakische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik.

ARTIKEL 27. Im Rahmen der Tadshikischen Sozialistischen Sowjetrepublik besteht das Gorno-Badachschanische autonome Gebiet.

ARTIKEL 28. Die Kasachische Sozialistische Sowjetrepublik besteht aus den Gebieten Aktjubinsk, Alma-Ata, Ost-Kasachstan, West-Kasachstan, Karaganda, Kustanaj, Nord-Kasachstan, Süd-Kasachstan.

ARTIKEL 29. Im Rahmen der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Turkmenischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Kirgisischen Sozialistischen Sowjetrepublik bestehen keine Autonomen Republiken, ebenso keine Länder und Gebiete.

K A P I T E L III

Die höchsten Organe der Staatsgewalt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

ARTIKEL 30. Das höchste Organ der Staatsgewalt der UdSSR ist der Oberste Sowjet der UdSSR.

ARTIKEL 31. Der Oberste Sowjet der UdSSR übt alle Recht aus, die der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gemäß Artikel 14 der Verfassung zustehen, sofern sie nicht auf Grund der Verfassung in den Kompetenzbereich der dem Obersten Sowjet der UdSSR rechenschaftspflichtigen Organe der UdSSR fallen: des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, des Rates der Volkskommissare der UdSSR und der Volkskommissariate der UdSSR.

ARTIKEL 32. Die gesetzgebende Gewalt der UdSSR wird ausschließlich durch den Obersten Sowjet der UdSSR ausgeübt.

ARTIKEL 33. Der Oberste Sowjet der UdSSR besteht aus zwei Kammern: dem Sowjet der Union und dem Sowjet der Nationalitäten.

ARTIKEL 34. Der Sowjet der Union wird von den Bürgern der UdSSR nach Wahlbezirken nach der Norm gewählt: ein Deputierter auf 300 000 Einwohner.

ARTIKEL 35. Der Sowjet der Nationalitäten wird von den Bürgern der UdSSR nach Unions- und autonomen Republiken, autonomen Gebieten und nationalen Bezirken nach der Norm gewählt: je 25 Deputierte von jeder Unionsrepublik, je 11 Deputierte von jeder autonomen Republik, je 5 Deputierte von jedem autonomen Gebiet und je ein Deputierter von jedem nationalen Bezirk.

ARTIKEL 36. Der Oberste Sowjet der UdSSR wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

ARTIKEL 37. Die beiden Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR: der Sowjet der Union und der Sowjet der Nationalitäten sind gleichberechtigt.

ARTIKEL 38. Dem Sowjet der Union und dem Sowjet der Nationalitäten steht die gesetzgeberische Initiative in gleichem Maße zu.

ARTIKEL 39. Ein Gesetz gilt als beschlossen, wenn es von jeder der beiden Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen ist.

ARTIKEL 40. Die vom Obersten Sowjet der UdSSR angenommenen Gesetze werden in den Sprachen der Unionsrepubliken mit den Unterschriften des Vor-

sitzenden und des Sekretärs des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR publiziert.

ARTIKEL 41. Die Tagungen des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten beginnen und enden gleichzeitig.

ARTIKEL 42. Der Sowjet der Union wählt einen Vorsitzenden des Sowjets der Union und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

ARTIKEL 43. Der Sowjet der Nationalitäten wählt einen Vorsitzenden des Sowjets der Nationalitäten und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

ARTIKEL 44. Die Vorsitzenden des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten leiten die Sitzungen der entsprechenden Kammern und handhaben ihre Geschäftsordnung.

ARTIKEL 45. Die gemeinsamen Sitzungen der beiden Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR werden abwechselnd von den Vorsitzenden des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten geleitet.

ARTIKEL 46. Die Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR zweimal im Jahr einberufen.

Außerordentliche Tagungen werden vom Präsidenten des Obersten Sowjets der UdSSR nach seinem Ermessen oder auf Verlangen einer der Unionsrepubliken einberufen.

ARTIKEL 47. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Sowjet der Union und dem Sowjet der Nationalitäten wird die Frage einer paritätisch gebildeten Schlichtungskommission zur Entscheidung überwiesen. Wenn die Schlichtungskommission zu keiner Einigung gelangt, oder wenn ihr Entscheid eine der Kammern nicht befriedigt, so wird die Frage zum zweitenmal in den Kammern behandelt. Kommt kein übereinstimmender Beschluß der beiden Kammern zustande, so löst das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR den Obersten Sowjet der UdSSR auf und schreibt Neuwahlen aus.

ARTIKEL 48. Der Oberste Sowjets der UdSSR wählt in gemeinsamer Sitzung der beiden Kammern ein Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, bestehend aus dem Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, elf Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Präsidiums und 24 Mitgliedern des Präsidiums.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR ist in seiner ganzen Tätigkeit dem Obersten Sowjet der UdSSR rechenschaftspflichtig.

ARTIKEL 49. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR:

- a) beruft die Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR ein;
- b) legt die geltenden Gesetze aus und gibt Erlasse heraus;
- c) löst den Obersten Sowjet der UdSSR auf Grund von Artikel 47 der Verfassung der UdSSR auf und schreibt Neuwahlen aus;
- d) nimmt aus eigener Initiative oder auf Verlangen einer der Unionsrepubliken die allgemeine Volksbefragung (Referendum) vor;

e) hebt mit dem Gesetz nicht übereinstimmende Verordnungen und Verfügungen des Rates der Volkskommissare der UdSSR und der Räte der Volkskommissare der Unionsrepubliken auf;

f) nimmt in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR auf Vorschlag des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der UdSSR Amtsenthebungen und Ernennungen einzelner Volkskommissare der UdSSR vor; die Bestätigung durch den Obersten Sowjet der UdSSR ist nachträglich einzuholen;

g) verleiht Orden und Ehrentitel der UdSSR;

h) übt das Begnadigungsrecht aus;

i) ernennt und entläßt die obersten Kommandeure der Streitkräfte der UdSSR;

j) erklärt in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR im Falle eines militärischen Ueberfalls auf die UdSSR oder im Falle der Notwendigkeit der Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen zu gegenseitiger Verteidigung gegen Aggression den Kriegszustand.

k) erklärt die allgemeine und die teilweise Mobilmachung;

l) ratifiziert internationale Verträge;

m) ernennt die bevollmächtigten Vertreter der UdSSR in auswärtigen Staaten und beruft sie ab;

n) nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter auswärtiger Staaten entgegen.

ARTIKEL 50. Der Sowjet der Union und der Sowjet der Nationalitäten wählen Mandatskommissionen, die die Vollmachten der Deputierten jeder Kammer prüfen.

Auf Antrag der Mandatskommission entscheiden die Kammern, ob die Vollmachten der einzelnen Deputierten anerkannt werden oder ob ihre Wahl für ungültig erklärt wird.

ARTIKEL 51. Der Oberste Sowjet der UdSSR setzt, wenn er es für notwendig erachtet, Untersuchungs- und Revisionskommissionen für jede beliebige Frage ein.

Alle Institutionen und Amtspersonen sind verpflichtet, den Forderungen dieser Kommissionen nachzukommen und ihnen die notwendigen Unterlagen und Dokumente vorzulegen.

ARTIKEL 52. Kein Deputierter des Obersten Sowjets der UdSSR kann ohne Zustimmung des Obersten Sowjets der UdSSR, und wenn der Oberste Sowjet der UdSSR nicht tagt, ohne Zustimmung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR gerichtlich zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden.

ARTIKEL 53. Nach Ablauf der Vollmachten oder nach vorfristiger Auflösung des Obersten Sowjets der UdSSR behält das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR seine Vollmachten bis zur Bildung eines neuen Präsidiums

ARTIKEL 62. Für die Leitung der Sitzungen wählt der Oberste Sowjet der Unionsrepublik seinen Vorsitzenden und die Stellvertreter des Vorsitzenden.

ARTIKEL 63. Der Oberste Sowjet der Unionsrepublik bestellt die Regierung der Unionsrepublik — den Rat der Volkskommissare der Unionsrepublik.

K A P I T E L V

Die Organe der Staatsverwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

ARTIKEL 64. Das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsgewalt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist der Rat der Volkskommissare der UdSSR.

ARTIKEL 65. Der Rat der Volkskommissare der UdSSR ist dem Obersten Sowjet der UdSSR und in der Zeit zwischen Tagungen des Obersten Sowjets dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

ARTIKEL 66. Der Rat der Volkskommissare der UdSSR erläßt Verordnungen und Verfügungen auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze und überwacht die Durchführung.

ARTIKEL 67. Die Verordnungen und Verfügungen des Rates der Volkskommissare der UdSSR sind für das ganze Gebiet der UdSSR bindend.

ARTIKEL 68. Der Rat der Volkskommissare der UdSSR:

a) vereinigt und lenkt die Arbeit der Unions-Volkskommissariate und der Unions- und Republik-Volkskommissariate der UdSSR und der anderen ihm unterstellten Wirtschafts- und Kulturinstitutionen;

b) trifft Maßnahmen zur Realisierung des Volkswirtschaftsplans und des Staatshaushalts und zur Festigung des Kredit- und Währungssystems;

c) trifft Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, zum Schutz der Staatsinteressen und zur Wahrung der Rechte der Bürger;

d) übt die allgemeine Leitung auf dem Gebiet der Beziehungen zu auswärtigen Staaten aus;

e) bestimmt die Jahreskontingente der zum aktiven Militärdienst einzuberufenden Bürger und leitet den allgemeinen Aufbau der Streitkräfte des Landes;

f) bildet, falls notwendig, Sonderkomitees und Hauptverwaltungen des Rates der Volkskommissare der UdSSR für Angelegenheiten des wirtschaftlichen, kulturellen und Verteidigungsaufbaus.

ARTIKEL 69. Der Rat der Volkskommissare der UdSSR hat das Recht, in den Verwaltungs- und Wirtschaftszweigen, die in den Kompetenzbereich der UdSSR gehören, Verordnungen und Verfügungen der Räte der Volkskommissare der Unionsrepubliken zu suspendieren und Anordnungen und Instruktionen der Volkskommissare der UdSSR aufzuheben.

ARTIKEL 70. Der Rat der Volkskommissare der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR bestellt und besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der UdSSR;
- den Stellvertretern des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der UdSSR;
- dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission der UdSSR;
- dem Vorsitzenden der Kommission für Sowjetkontrolle;
- den Volkskommissaren der UdSSR;
- dem Vorsitzenden des Beschaffungskomitees;
- dem Vorsitzenden des Komitees für Kunstangelegenheiten;
- dem Vorsitzenden des Komitees für Hochschulangelegenheiten.

ARTIKEL 71. Die Regierung der UdSSR oder ein Volkskommissar der UdSSR sind verpflichtet, auf die an sie gerichtete Anfrage eines Deputierten des Obersten Sowjets der UdSSR in der entsprechenden Kammer nicht später als nach drei Tagen mündlich oder schriftlich zu antworten.

ARTIKEL 72. Die Volkskommissare der UdSSR leiten die in den Kompetenzbereich der UdSSR fallenden Zweige der Staatsverwaltung.

ARTIKEL 73. Die Volkskommissare der UdSSR erlassen innerhalb des Kompetenzbereichs der entsprechenden Volkskommissariate Anordnungen und Instruktionen auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze sowie der Verordnungen und Verfügungen des Rates der Volkskommissare der UdSSR und überwachen ihre Durchführung.

ARTIKEL 74. Die Volkskommissariate der UdSSR sind entweder Unions-Volkskommissariate oder Unions- und Republik-Volkskommissariate.

ARTIKEL 75. Die Unions-Volkskommissariate leiten den ihnen anvertrauten Zweig der Staatsverwaltung auf dem gesamten Gebiet der UdSSR entweder unmittelbar oder durch von ihnen eingesetzte Organe.

ARTIKEL 76. Die Unions- und Republik-Volkskommissariate leiten den ihnen anvertrauten Zweig der Staatsverwaltung in der Regel durch die gleichnamigen Volkskommissariate der Unionsrepubliken und verwalten unmittelbar nur eine bestimmte begrenzte Anzahl von Betrieben gemäß einer vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR zu bestätigenden Liste.

ARTIKEL 77. Zu den Unions-Volkskommissariaten gehören die Volkskommissariate:

- der Landesverteidigung;
- der Auswärtigen Angelegenheiten;
- des Außenhandels;
- des Verkehrswesens;
- des Post- und Fernmeldewesens;
- der Schifffahrt;
- der Schwerindustrie;
- der Verteidigungsindustrie.

ARTIKEL 92. Jede Autonome Republik hat ihre den Besonderheiten der Autonomen Republik Rechnung tragende und in voller Uebereinstimmung mit der Verfassung der Unionsrepublik aufgebaute Verfassung.

ARTIKEL 93. Der Oberste Sowjet der Autonomen Republik wählt das Präsidium des Obersten Sowjets der Autonomen Republik und bestellt den Rat der Volkskommissare der Autonomen Republik, entsprechend ihrer Verfassung.

K A P I T E L VIII

Die örtlichen Organe der Staatsgewalt

ARTIKEL 94. Die Organe der Staatsgewalt in den Ländern, den Gebieten, den autonomen Gebieten, den Bezirken, den Rayons, den Städten, den ländlichen Ortschaften (Stanizas, Dörfern, Chutors, Kischlaks, Auls) sind die Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

ARTIKEL 95. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Länder, der Gebiete, der autonomen Gebiete, der Bezirke, der Rayons, der Städte, der ländlichen Ortschaften (Stanizas, Dörfer, Chutors, Kischlaks, Auls) werden jeweils von den Werktätigen des Landes, des Gebiets, des Autonomen Gebiets, des Bezirks, des Rayons, der Stadt, der ländlichen Ortschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

ARTIKEL 96. Die Vertretungsnormen für die Sowjets der Deputierten der Werktätigen werden durch die Verfassungen der Unionsrepubliken bestimmt.

ARTIKEL 97. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen leiten die Tätigkeit der ihnen unterstellten Verwaltungsorgane, gewährleisten den Schutz der staatlichen Ordnung, die Einhaltung der Gesetze und die Wahrung der Rechte der Bürger, leiten den örtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau und stellen den örtlichen Haushalt auf.

ARTIKEL 98. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen fassen Beschlüsse und erlassen Verfügungen im Rahmen der ihnen durch die Gesetze der UdSSR und der Unionsrepublik gewährten Rechte.

ARTIKEL 99. Die vollziehenden und verfügenden Organe der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Länder, der Gebiete, der autonomen Gebiete, der Bezirke, der Rayons, der Städte und der ländlichen Ortschaften sind die von ihnen gewählten Exekutivkomitees, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Sekretär und den Mitgliedern.

ARTIKEL 100. Das vollziehende und verfügende Organ der ländlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen in kleineren Siedlungen sind, in Uebereinstimmung mit den Verfassungen der Unionsrepubliken, der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Sekretär, die von ihnen gewählt werden.

ARTIKEL 101. Die Vollzugsorgane der Sowjets der Deputierten der Werktätigen sind sowohl dem Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der sie gewählt hat, als auch dem Vollzugsorgan des übergeordneten Sowjets der Deputierten der Werktätigen unmittelbar rechenschaftspflichtig.

Gericht und Staatsanwaltschaft

ARTIKEL 102. Die Rechtsprechung wird in der UdSSR von dem Obersten Gerichtshof der UdSSR, den Obersten Gerichtshöfen der Unionsrepubliken, den Landes- und Gebietsgerichten, den Gerichten der autonomen Republiken und autonomen Gebiete, den Bezirksgerichten, von besonderen Gerichten der UdSSR, die auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR eingesetzt werden, wie von den Volksgerichten ausgeübt.

ARTIKEL 103. Die Prozeßverhandlung geht in allen Gerichten unter Beteiligung von Volksbeisitzern vor sich, ausgenommen die durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fälle.

ARTIKEL 104. Der Oberste Gerichtshof der UdSSR ist das höchste Gerichtsorgan. Dem Obersten Gerichtshof der UdSSR obliegt die Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit aller Gerichtsorgane der UdSSR und der Unionsrepubliken.

ARTIKEL 105. Der Oberste Gerichtshof der UdSSR und die besonderen Gerichte der UdSSR werden vom Obersten Sowjet der UdSSR auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

ARTIKEL 106. Die Obersten Gerichtshöfe der Unionsrepubliken werden von den Obersten Sowjets der Unionsrepubliken auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

ARTIKEL 107. Die Obersten Gerichtshöfe der autonomen Republiken werden von den Obersten Sowjets der autonomen Republiken auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

ARTIKEL 108. Die Landes- und Gebietsgerichte, die Gerichte der autonomen Gebiete und die Bezirksgerichte werden von den Landes-, Gebiets- oder Bezirkssowjets der Deputierten der Werktätigen bzw. von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

ARTIKEL 109. Die Volksgerichte werden von den Bürgern eines Rayons auf der Grundlage des allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechts in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

ARTIKEL 110. Das Gerichtsverfahren geht in der Sprache der Unionsrepublik oder der autonomen Republik oder des autonomen Gebiets vor sich, wobei den Personen, die dieser Sprache nicht mächtig sind, volle Einsichtnahme in die Akten mittels eines Dolmetschers sowie das Recht, sich vor Gericht der Muttersprache zu bedienen, gewährleistet werden.

ARTIKEL 111. Die Verhandlung ist in allen Gerichten der UdSSR öffentlich, sofern nicht durch das Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind; dem Angeklagten wird das Recht auf Verteidigung gewährleistet.

ARTIKEL 112. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

ARTIKEL 113. Die oberste Aufsicht über die genaue Durchführung der Gesetze durch alle Volkskommissariate und die ihnen unterstellten Institutionen ebenso wie durch die einzelnen Amtspersonen sowie durch die Bürger der UdSSR obliegt dem Staatsanwalt der UdSSR.

ARTIKEL 114. Der Staatsanwalt der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR auf die Dauer von sieben Jahren ernannt.

ARTIKEL 115. Die Staatsanwälte der Republiken, der Länder und der Gebiete sowie die Staatsanwälte der autonomen Republiken und der autonomen Gebiete werden vom Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

ARTIKEL 116. Die Staatsanwälte der Bezirke, der Rayons und der Städte werden von den Staatsanwälten der Unionsrepubliken auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und vom Staatsanwalt der UdSSR bestätigt.

ARTIKEL 117. Die Organe der Staatsanwaltschaft üben ihre Funktionen unabhängig von allen wie immer gearteten örtlichen Organen aus und sind nur dem Staatsanwalt der UdSSR unterstellt.

Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

ARTIKEL 118. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Arbeit, das heißt das Recht auf garantierte Anstellung mit Entlohnung ihrer Arbeit nach Menge und Qualität.

Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet durch die sozialistische Organisation der Volkswirtschaft, das stetige Wachstum der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, die Beseitigung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und die Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

ARTIKEL 119. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Erholung.

Das Recht auf Erholung wird gewährleistet durch die Verkürzung des Arbeitstages auf 7 Stunden für die überwältigende Mehrheit der Arbeiter, durch Festsetzung eines vollbezahlten jährlichen Urlaubs für die Arbeiter und Angestellten und durch das in den Dienst der Werktätigen gestellte umfassende Netz von Sanatorien, Erholungsheimen und Klubs.

ARTIKEL 120. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf materielle Versorgung im Alter sowie im Fall von Krankheit und Invalidität.

Dieses Recht wird gewährleistet durch die umfassende Entwicklung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf Staatskosten, durch unentgeltliche ärztliche Hilfe für die Werktätigen, durch das den Werktätigen zur Verfügung gestellte umfassende Netz von Kurorten.

ARTIKEL 121. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Bildung.

Dieses Recht wird gewährleistet durch die allgemeine Grundschulpflicht,

durch die Unentgeltlichkeit der Bildung einschließlich der Hochschulbildung, durch das System staatlicher Stipendien für die überwältigende Mehrheit der Hochschüler, durch Erteilung des Schulunterrichts in der Muttersprache, durch Organisierung unentgeltlicher Produktions-, technischer und agronomischer Ausbildung der Werktätigen in den Betrieben, in den Sowjetwirtschaften, den Maschinen- und Traktorenstationen und den Kollektivwirtschaften.

ARTIKEL 122. Der Frau stehen in der UdSSR auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens die gleichen Rechte wie dem Manne zu.

Die Möglichkeit zur Ausübung dieser Rechte der Frauen wird dadurch gesichert, daß der Frau das gleiche Recht wie dem Manne gewährt wird auf Arbeit, auf Entlohnung der Arbeit, auf Erholung, auf Sozialversicherung und Bildung, ferner durch staatlichen Schutz der Interessen von Mutter und Kind, durch Gewährung eines vollbezahlten Schwangerschaftsurlaubs, durch das umfassende Netz von Entbindungsheimen, Kinderkrippen und -gärten.

ARTIKEL 123. Die Gleichberechtigung der Bürger der UdSSR auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens, unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse, ist unverbrüchliches Gesetz.

Jede wie immer geartete direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte oder, umgekehrt, eine Festlegung direkter oder indirekter Bevorzugungen von Bürgern mit Rücksicht auf ihre Rassen- und nationale Zugehörigkeit, ebenso wie jegliche Propagierung einer rassenmäßigen oder nationalen Exklusivität oder eines Rassen- oder Nationalitätenhasses und der Mißachtung einer Rasse oder einer Nationalität werden gesetzlich geahndet.

ARTIKEL 124. Zum Zwecke der Gewährleistung der Gewissensfreiheit für die Bürger sind in der Sowjetunion die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulthandlungen und die Freiheit antireligiöser Propaganda werden allen Bürgern zuerkannt.

ARTIKEL 125. In Uebereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Festigung des sozialistischen Systems werden den Bürgern der UdSSR durch das Gesetz garantiert:

- a) die Redefreiheit,
- b) die Preßfreiheit,
- c) die Meetings- und Versammlungsfreiheit,
- d) die Freiheit von Straßenumzügen und -kundgebungen.

Diese Rechte der Bürger werden dadurch gewährleistet, daß den Werktätigen und ihren Organisationen die Druckereien, Papiervorräte, öffentlichen Gebäude, Straßen, das Post- und Fernmeldewesen und andere materielle Bedingungen, die zu ihrer Ausübung notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden.

ARTIKEL 126. In Uebereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Entwicklung der organisatorischen Selbsttätigkeit und der

politischen Aktivität der Volksmassen wird den Bürgern der UdSSR das Recht gewährleistet, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen: in Gewerkschaften, genossenschaftlichen Vereinigungen, Jugendorganisationen, Sport- und Verteidigungsorganisationen, Kulturvereinigungen, technischen und wissenschaftlichen Gesellschaften; die aktivsten und zielbewußtesten Bürger aus den Reihen der Arbeiterklasse und anderer Schichten der Werktätigen aber vereinigen sich in der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki), die der Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampf für die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Systems ist und den leitenden Kern aller Organisationen der Werktätigen, der gesellschaftlichen sowohl wie der staatlichen, bildet.

ARTIKEL 127. Den Bürgern der UdSSR wird die Unverletzlichkeit der Person gewährleistet. Niemand kann anders als auf Gerichtsbeschluß oder mit Genehmigung des Staatsanwalts verhaftet werden.

ARTIKEL 128. Die Unverletzlichkeit der Wohnung der Bürger und das Briefgeheimnis werden durch das Gesetz geschützt.

ARTIKEL 129. Die UdSSR gewährt Bürgern auswärtiger Staaten, die wegen Verfechtung der Interessen der Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Betätigung oder wegen nationalen Befreiungskampfes verfolgt werden, das Asylrecht.

ARTIKEL 130. Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, die Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einzuhalten, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu beobachten, seiner gesellschaftlichen Pflicht ehrlich nachzukommen, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten.

ARTIKEL 131. Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum als heilige und unverletzliche Grundlage der Sowjetordnung, als Quelle des Reichtums und der Macht der Heimat, als Quelle des wohlhabenden und kulturell hochstehenden Lebens aller Werktätigen zu hüten und zu festigen.

Personen, die sich am gesellschaftlichen, sozialistischen Eigentum vergreifen, sind Feinde des Volkes.

ARTIKEL 132. Die allgemeine Wehrpflicht ist Gesetz.

Der Militärdienst in der Roten Arbeiter- und Bauern-Armee ist Ehrenpflicht der Bürger der UdSSR.

ARTIKEL 133. Die Verteidigung des Vaterlandes ist heilige Pflicht eines jeden Bürgers der UdSSR. Vaterlandsverrat — Eidesverletzung, Uebertritt zum Feind, Schädigung der militärischen Macht des Staates, Spionage — wird als schwerste Freveltat mit aller Strenge des Gesetzes geahndet.

K A P I T E L X I

Das Wahlsystem

ARTIKEL 134. Die Wahl der Deputierten zu allen Sowjets der Deputierten der Werktätigen: zum Obersten Sowjet der UdSSR, zu den Obersten Sowjets der Unionsrepubliken, zu den Landes- und Gebietssowjets der Deputierten der Werktätigen, zu den Obersten Sowjets der autonomen Republiken, zu den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete, zu den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Bezirke, der Rayons, der Städte und der ländlichen Ortschaften (der Staniza, des Dorfs, des Chutors, des Kischlaks, des Auls) wird von den Wählern auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung vorgenommen.

ARTIKEL 135. Die Deputierten werden in allgemeiner Wahl gewählt: alle Bürger der UdSSR, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, unabhängig von Rassen- und nationaler Zugehörigkeit, von Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit, haben das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen und gewählt zu werden, mit Ausnahme von Geisteskranken und Personen, deren durch Gerichtsurteil als Zusatzstrafe das Wahlrecht aberkannt worden ist.

ARTIKEL 136. Die Deputierten werden in gleicher Wahl gewählt: jeder Bürger hat eine Stimme; alle Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

ARTIKEL 137. Die Frauen genießen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie die Männer.

ARTIKEL 138. Die in den Reihen der Roten Armee stehenden Bürger genießen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie alle Bürger.

ARTIKEL 139. Die Deputierten werden in direkter Wahl gewählt: die Wahl zu allen Sowjets der Deputierten der Werktätigen, vom Dorf- und Stadt-sowjet der Deputierten der Werktätigen bis hinauf zum Obersten Sowjet der UdSSR wird von den Bürgern unmittelbar auf dem Wege direkter Wahl vorgenommen.

ARTIKEL 140. Die Stimmabgabe bei den Wahlen der Deputierten ist geheim.

ARTIKEL 141. Die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen erfolgt nach Wahlbezirken.

Das Recht, Kandidaten aufzustellen, steht den gesellschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werktätigen zu: den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, Genossenschaften, Jugendorganisationen und Kulturvereinigungen.

ARTIKEL 142. Jeder Deputierte ist verpflichtet, vor den Wählern über seine Arbeit und über die Arbeit der Sowjets der Deputierten der Werktätigen Rechenschaft abzulegen und kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Wähler in der durch das Gesetz festgesetzten Weise abberufen werden.

Das sind die formalen Grundlagen und die Direktiven des obersten Organs der UdSSR, auf deren Basis die Verfassungskommission ihre Arbeit zu entfalten hatte

Die Verfassungskommission hatte somit an der gegenwärtig geltenden Verfassung, die im Jahre 1924 angenommen wurde, Abänderungen vorzunehmen und dabei jene Fortschritte im Leben der Union der SSR in der Richtung zum Sozialismus zu berücksichtigen, die in der Periode von 1924 bis auf unsere Tage verwirklicht worden sind.

II. Die Veränderungen im Leben der UdSSR in der Periode von 1924 bis 1936

Welches sind jene Veränderungen im Leben der UdSSR, die in der Periode von 1924 bis 1936 eingetreten sind und die die Verfassungskommission in ihrem Verfassungsentwurf zum Ausdruck zu bringen hatte?

Worin besteht das Wesen dieser Veränderungen?

Was hatten wir im Jahre 1924?

Das war die erste Periode der NEP, als die Sowjetmacht eine gewisse Belebung des Kapitalismus bei mit allen Mitteln betriebener Entwicklung des Sozialismus zuließ, als sie darauf rechnete, im Verlauf des Wettstreits zweier Wirtschaftssysteme — des kapitalistischen und des sozialistischen — das Uebergewicht des sozialistischen Systems über das kapitalistische zu organisieren. Die Aufgabe bestand darin, im Verlauf dieses Wettstreits die Positionen des Sozialismus zu stärken, die Liquidierung der kapitalistischen Elemente herbeizuführen und den Sieg des sozialistischen Systems als des grundlegenden Systems der Volkswirtschaft zu vollenden.

Unsere Industrie bot damals ein nicht beneidenswertes Bild, besonders die Schwerindustrie. Zwar wurde sie allmählich wieder hergestellt, doch hatte sie ihre Produktion noch lange nicht auf das Vorkriegsniveau gebracht. Sie beruhte auf der alten, rückständigen und dürftigen Technik. Freilich, sie entwickelte sich zum Sozialismus hin. Der Anteil des sozialistischen Sektors an unserer Industrie betrug damals ungefähr 80 Prozent. Aber der Sektor des Kapitalismus hatte immerhin nicht weniger als 20 Prozent der Industrie aufzuweisen.

Unsere Landwirtschaft bot ein noch unansehnlicheres Bild. Allerdings war die Klasse der Gutsbesitzer bereits liquidiert, dafür aber stellte die Klasse der landwirtschaftlichen Kapitalisten, die Kulakenklasse, noch eine ziemlich bedeutende Kraft dar. Im ganzen genommen erinnerte die Landwirtschaft damals an einen unermeßlichen Ozean kleiner bäuerlicher Einzelwirtschaften mit ihrer rückständigen mittelalterlichen Technik. In diesem Ozean bestanden als einzelne Punkte und Inselchen Kollektiv- und Sowjetwirtschaften, die eigentlich noch keine einigermaßen ernsthafte Bedeutung in unserer Volkswirtschaft hatten. Die Kollektiv- und Sowjetwirtschaften waren schwach, der Kulak aber war noch bei Kräften. Wir sprachen damals nicht von der Liquidierung des Kulakentums, sondern von seiner Einschränkung.

Dasselbe muß man vom Warenumsatz im Lande sagen. Der sozialistische Sektor im Warenumsatz machte etliche 50 bis 60 Prozent aus, nicht mehr, während das ganze übrige Feld von Kaufleuten, Spekulanten und sonstigen Privathändlern besetzt war.

Derart war das Bild unserer Oekonomie im Jahre 1924.

Was haben wir jetzt, im Jahre 1936?

Hatten wir damals die erste Periode der NEP, den Beginn der NEP, die Periode einer gewissen Belebung des Kapitalismus, so haben wir jetzt die letzte Periode der NEP, das Ende der NEP, die Periode der restlosen Liquidierung des Kapitalismus in allen Sphären der Volkswirtschaft.

Nehmen wir als erstes allein die Tatsache, daß unsere Industrie in dieser Periode zu einer gigantischen Kraft herangewachsen ist. Jetzt kann man sie nicht mehr schwach und technisch schlecht ausgerüstet nennen. Im Gegenteil, sie beruht jetzt auf einer neuen, reichen, modernen Technik mit stark entwickelter Schwerindustrie und noch entwickelterem Maschinenbau. Das Allerwichtigste jedoch ist, daß der Kapitalismus aus der Sphäre unserer Industrie gänzlich vertrieben und die sozialistische Produktionsform jetzt auf dem Gebiet unserer Industrie das unumschränkt herrschende System ist. Man kann die Tatsache nicht als Kleinigkeit betrachten, daß unsere heutige sozialistische Industrie hinsichtlich des Produktionsumfangs mehr als das Siebenfache der Industrie der Vorkriegszeit ausmacht.

Auf dem Gebiet der Landwirtschaft haben wir jetzt an Stelle des Ozeans kleiner bäuerlicher Einzelwirtschaften mit ihrer schwachen Technik und dem Ueberhandnehmen des Kulaken eine mechanisierte, mit einer neuen Technik ausgerüstete Produktion — die konzentrierteste der Welt — in Gestalt des allumfassenden Systems der Kollektiv- und Sowjetwirtschaften. Es ist allbekannt, daß das Kulakentum in der Landwirtschaft liquidiert ist, während der Sektor der kleinen bäuerlichen Einzelwirtschaften mit seiner rückständigen mittelalterlichen Technik jetzt einen unbedeutenden Platz einnimmt, wobei sein Anteil an der Landwirtschaft hinsichtlich des Umfangs der Anbauflächen nicht mehr als zwei bis drei Prozent ausmacht. Man kann nicht umhin, die Tatsache zu erwähnen, daß den Kollektivwirtschaften jetzt 316 000 Traktoren mit einer Leistungsfähigkeit von 5 700 000 Pferdestärken zur Verfügung stehen, und daß sie zusammen mit den Sowjetwirtschaften über mehr als 400 000 Traktoren mit einer Leistungsfähigkeit von 7 580 000 Pferdestärken verfügen.

Was den Warenumsatz im Lande betrifft, so sind die Kaufleute und Spekulanten von diesem Gebiet gänzlich vertrieben. Der gesamte Warenumsatz liegt jetzt in Händen des Staates, der Genossenschaften und der Kollektivwirtschaften. Es entstand und es entwickelte sich ein neuer Handel, der Sowjethandel, ein Handel ohne Spekulanten, ein Handel ohne Kapitalisten.

Somit ist der restlose Sieg des sozialistischen Systems in allen Sphären der Volkswirtschaft jetzt Tatsache.

Was aber bedeutet das?

Das bedeutet, daß die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen aufgehoben, liquidiert, das sozialistische Eigentum an den Produktionsinstrumen-

ten und -mitteln aber als unverrückbare Grundlage unserer Sowjetgesellschaft verankert ist. (Anhaltender Beifall.)

Im Ergebnis aller dieser Veränderungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaft der UdSSR haben wir jetzt eine neue, sozialistische Oekonomie, die keine Krisen und keine Arbeitslosigkeit kennt, die kein Elend und keinen Ruin kennt und die den Staatsbürgern alle Möglichkeiten für ein Leben in Wohlstand und Kultur gewährt.

Das sind in der Hauptsache die Veränderungen, die auf dem Gebiet unserer Oekonomie in der Periode von 1924 bis 1936 vor sich gegangen sind.

Entsprechend diesen Veränderungen auf dem Gebiet der Oekonomie der UdSSR hat sich auch die Klassenstruktur unserer Gesellschaft verändert.

Die Gutsbesitzerklasse war bekanntlich schon im Ergebnis der siegreichen Beendigung des Bürgerkrieges liquidiert worden. Was die anderen Ausbeuterklassen betrifft, so haben sie das Schicksal der Gutsbesitzerklasse geteilt. Es gibt nicht mehr die Kapitalistenklasse auf dem Gebiet der Industrie. Es gibt nicht mehr die Kulakenklasse auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Es gibt nicht mehr die Kaufleute und Spekulanten auf dem Gebiet des Warenumsatzes. Alle Ausbeuterklassen sind somit liquidiert.

Geblichen ist die Arbeiterklasse.

Geblichen ist die Klasse der Bauern.

Geblichen ist die Intelligenz.

Es wäre aber verfehlt zu glauben, daß diese sozialen Gruppen während dieser Zeit keinerlei Veränderungen erfahren haben, daß sie dieselben geblieben sind, die sie, sagen wir, in der Periode des Kapitalismus waren.

Nehmen wir z. B. die Arbeiterklasse der UdSSR. Man nennt sie oftmals aus alter Gewohnheit das Proletariat. Doch was ist das Proletariat? Das Proletariat ist die Klasse, die der Produktionsinstrumente und -mittel bar ist in einem Wirtschaftssystem, wo die Produktionsinstrumente und -mittel den Kapitalisten gehören und wo die Kapitalistenklasse das Proletariat ausbeutet. Das Proletariat ist die Klasse, die von den Kapitalisten ausgebeutet wird. Doch bei uns ist die Kapitalistenklasse bekanntlich schon liquidiert, die Produktionsinstrumente und -mittel sind den Kapitalisten weggenommen und dem Staat übergeben worden, dessen führende Kraft die Arbeiterklasse ist. Also gibt es keine Kapitalistenklasse mehr, von der die Arbeiterklasse ausgebeutet werden könnte. Also ist unsere Arbeiterklasse der Produktionsinstrumente und -mittel nicht nur nicht bar, sondern sie besitzt sie, im Gegenteil, gemeinsam mit dem ganzen Volke. Da sie sie aber besitzt und die Kapitalistenklasse liquidiert ist, so ist jede Möglichkeit der Ausbeutung der Arbeiterklasse ausgeschlossen. Kann man danach unsere Arbeiterklasse Proletariat nennen? Es ist klar, daß man es nicht kann. Marx hat gesagt: um sich zu befreien, muß das Proletariat die Klasse der Kapitalisten zerschmettern, den Kapitalisten die Produktionsinstrumente und -mittel wegnehmen und jene Produktionsverhältnisse vernichten, die das Proletariat erzeugen. Kann man sagen, daß die Arbeiterklasse der UdSSR diese Bedingungen ihrer Befreiung schon verwirklicht hat? Unbedingt kann und muß man das. Was bedeutet das aber? Es bedeutet, daß das Prole-

tarjat der UdSSR sich in eine völlig neue Klasse, in die Arbeiterklasse der UdSSR, verwandelt hat, die das kapitalistische Wirtschaftssystem vernichtet, das sozialistische Eigentum an den Produktionsinstrumenten und -mitteln verankert hat und die Sowjetgesellschaft auf der Bahn des Kommunismus leitet.

Wie ihr seht, ist die Arbeiterklasse der UdSSR eine völlig neue, von Ausbeutung befreite Arbeiterklasse, wie sie die Geschichte der Menschheit noch nicht gekannt hat.

Gehen wir zur Frage der Bauernschaft über. Gewöhnlich sagt man, daß die Bauernschaft eine Klasse von Kleinproduzenten ist, deren Angehörige atomisiert, über das ganze Land verstreut sind, einzeln in ihren Kleinwirtschaften mit deren rückständiger Technik herumbuddeln, Sklaven des Privateigentums sind und von Gutsbesitzern, Kulaken, Kaufleuten, Spekulanten, Wucherern usw. ungestraft ausgebeutet werden. Und in der Tat, die Bauernschaft in den kapitalistischen Ländern ist, wenn man ihre Hauptmasse ins Auge faßt, gerade eine solche Klasse. Kann man sagen, daß unsere heutige Bauernschaft, die Sowjetbauernschaft, in ihrer Masse einer solchen Bauernschaft ähnlich sieht? Nein, das kann man nicht sagen. Eine solche Bauernschaft gibt es bei uns nicht mehr. Unsere Sowjetbauernschaft ist eine völlig neue Bauernschaft. Bei uns gibt es keine Gutsbesitzer und Kulaken, keine Kaufleute und Wucherer mehr, die die Bauern ausbeuten könnten. Also ist unsere Bauernschaft eine von der Ausbeutung befreite Bauernschaft. Weiter ist unsere Sowjetbauernschaft in ihrer erdrückenden Mehrheit eine Kollektivbauernschaft, d. h. sie gründet ihre Arbeit und ihr Hab und Gut nicht auf Einzelarbeit und auf eine rückständige Technik, sondern auf kollektive Arbeit und auf die moderne Technik. Schließlich liegt der Wirtschaft unserer Bauernschaft nicht das Privateigentum zugrunde, sondern das Kollektiveigentum, das sich auf der Basis der kollektiven Arbeit entwickelt hat.

Wie ihr seht, ist die Sowjetbauernschaft eine völlig neue Bauernschaft, wie sie die Geschichte der Menschheit noch nicht gekannt hat.

Gehen wir schließlich zur Frage der Intelligenz, zur Frage der Ingenieure und Techniker, der Arbeiter der Kulturfront, der Angestellten überhaupt und dergleichen über. Sie hat in der vergangenen Periode ebenfalls große Veränderungen erfahren. Das ist schon nicht mehr jene alte, verknöcherte Intelligenz, die sich über die Klassen zu stellen suchte, tatsächlich aber in ihrer Masse den Gutsbesitzern und Kapitalisten diente. Unsere Sowjetintelligenz ist eine völlig neue Intelligenz, die mit allen Fasern mit der Arbeiterklasse und der Bauernschaft verbunden ist. Verändert hat sich erstens die Zusammensetzung der Intelligenz. Die Intellektuellen adliger und bürgerlicher Herkunft machen einen kleinen Prozentsatz unserer Sowjetintelligenz aus. 80 bis 90 Prozent der Sowjetintelligenz entstammen der Arbeiterklasse, der Bauernschaft und den anderen Schichten der Werktätigen. Geändert hat sich schließlich auch der eigentliche Charakter der Tätigkeit der Intelligenz. Früher mußte sie den reichen Klassen dienen, denn sie hatte keinen anderen Ausweg. Jetzt muß sie dem Volke dienen, denn es gibt keine Ausbeuterklassen mehr. Und gerade deshalb ist sie jetzt gleichberechtigtes Mitglied der Sowjetgesellschaft, wo sie zusammen

mit den Arbeitern und Bauern, an demselben Strang ziehend, den Aufbau der neuen, klassenlosen, sozialistischen Gesellschaft betreibt.

Wie ihr seht, ist das eine völlig neue, eine werktätige Intelligenz, wie ihr sie ähnlich in keinem Lande des Erdballs findet.

Das sind die Veränderungen, die in der vergangenen Zeit auf dem Gebiet der Klassenstruktur der Sowjetgesellschaft vor sich gegangen sind.

Wovon sprechen diese Veränderungen?

Sie sprechen erstens davon, daß die Grenzlinien zwischen der Arbeiterklasse und der Bauernschaft, ebenso wie die zwischen diesen Klassen und der Intelligenz sich verwischen, die alte Klassenexklusivität aber verschwindet. Das bedeutet, daß der Abstand zwischen diesen sozialen Gruppen sich immer mehr und mehr verringert.

Sie sprechen zweitens davon, daß die ökonomischen Gegensätze zwischen diesen sozialen Gruppen fallen, sich verwischen.

Sie sprechen schließlich davon, daß auch die politischen Gegensätze zwischen ihnen fallen und sich verwischen.

So steht es mit den Veränderungen auf dem Gebiet der *Klassenstruktur* der UdSSR.

Das Bild der Veränderungen im gesellschaftlichen Leben der UdSSR wäre nicht vollständig, wenn man nicht einige Worte über die Veränderungen auf noch einem Gebiet sagte. Ich meine das Gebiet der *nationalen Wechselbeziehungen* in der UdSSR. Der Sowjetunion gehören bekanntlich ungefähr 60 Nationen, nationale Gruppen und Völkerschaften an. Der Sowjetstaat ist ein Nationalitätenstaat. Es versteht sich, daß die Frage der Wechselbeziehungen zwischen den Völkern der UdSSR für uns von erstrangiger Bedeutung sein muß.

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat sich bekanntlich im Jahre 1922 auf dem Ersten Sowjetkongreß der UdSSR gebildet. Sie hat sich gebildet auf den Grundlagen der Gleichheit und des freien Willens der Völker der UdSSR. Die jetzt geltende, im Jahre 1924 angenommene Verfassung ist die erste Verfassung der Union der SSR. Es war dies eine Periode, da die Beziehungen zwischen den Völkern noch nicht wie erforderlich geregelt waren, da die Ueberreste des Mißtrauens gegenüber den Großrussen noch nicht verschwunden waren, da die zentrifugalen Kräfte immer noch weiterwirkten. Es war notwendig, unter diesen Bedingungen die brüderliche Zusammenarbeit der Völker auf der Grundlage ökonomischer, politischer und militärischer gegenseitiger Hilfe zu organisieren, indem sie zu einem Nationalitätenbundesstaat vereinigt wurden. Die Sowjetmacht konnte nicht umhin, die Schwierigkeiten dieser Sache zu sehen. Sie hatte vor sich mißlungene Versuche von Nationalitätenstaaten in bürgerlichen Ländern. Sie hatte vor sich den gescheiterten Versuch des alten Oesterreich-Ungarn. Und dennoch unternahm sie den Versuch, einen Nationalitätenstaat zu schaffen, denn sie wußte, daß ein auf der Grundlage des Sozialismus entstandener Nationalitätenstaat allen und jedweden Prüfungen standhalten muß.

Seitdem sind 14 Jahre verstrichen. Eine ausreichende Periode, um den Versuch zu überprüfen. Und was ist das Ergebnis? Die vergangene Periode hat

unzweifelhaft gezeigt, daß der Versuch, einen Nationalitätenstaat auf der Grundlage des Sozialismus zu bilden, restlos geglückt ist. Das ist ein unzweifelhafter Sieg der Leninschen Nationalitätenpolitik. (Anhaltender Beifall.)

Womit ist dieser Sieg zu erklären?

Das Fehlen von Ausbeuterklassen, die die Hauptorganisatoren der Zwietracht zwischen den Nationen sind; das Fehlen der Ausbeutung, die das gegenseitige Mißtrauen züchtet und die nationalistischen Leidenschaften schürt; die Tatsache, daß die Arbeiterklasse an der Macht ist, die ein Feind jeglicher Versklavung und der treue Träger der Ideen des Internationalismus ist; die tatsächliche Verwirklichung der gegenseitigen Hilfe der Völker auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens; schließlich das Aufblühen der nationalen Kultur der Völker der UdSSR, national der Form, sozialistisch dem Inhalt nach — alle diese und ähnliche Faktoren haben dazu geführt, daß die Physiognomie der Völker der UdSSR sich völlig verändert hat, daß das Gefühl gegenseitigen Mißtrauens in ihnen geschwunden ist, das Gefühl gegenseitiger Freundschaft sich in ihnen entwickelt hat und somit die wahrhafte brüderliche Zusammenarbeit der Völker im System eines einheitlichen Bundesstaates zustande gekommen ist.

Im Ergebnis haben wir jetzt einen völlig ausgebildeten sozialistischen Nationalitätenstaat, der alle Prüfungen bestanden hat und den jeder Nationalstaat in jedem Erdteil um seine Festigkeit beneiden könnte. (*Stürmischer Beifall.*)

Das sind die in der vergangenen Periode eingetretenen Veränderungen auf dem Gebiet der *nationalen Wechselbeziehungen* in der UdSSR.

Das ist das Gesamtfazit der Veränderungen auf dem Gebiet des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens in der UdSSR, die in der Periode von 1924 bis 1936 vor sich gegangen sind.

III. Die grundlegenden Besonderheiten des Verfassungsentwurfes

Welche Widerspiegelung haben alle diese Veränderungen im Leben der UdSSR im Entwurf der neuen Verfassung gefunden?

Anders gesagt: welches sind die grundlegenden Besonderheiten des Verfassungsentwurfes, der dem gegenwärtigen Kongreß zur Prüfung vorliegt?

Die Verfassungskommission war beauftragt, Abänderungen am Wortlaut der Verfassung vom Jahre 1924 vorzunehmen. Im Ergebnis der Arbeit der Verfassungskommission entstand der neue Wortlaut der Verfassung, der Entwurf der neuen Verfassung der UdSSR. Bei der Abfassung des Entwurfs der neuen Verfassung ging die Verfassungskommission davon aus, daß die Verfassung nicht mit einem Programm verwechselt werden darf. Das bedeutet, daß zwischen einem Programm und einer Verfassung ein wesentlicher Unterschied besteht. Während das Programm von dem spricht, was noch nicht da ist und was erst in der Zukunft erzielt und errungen werden soll, muß die Verfassung umgekehrt von dem sprechen, was bereits da ist, was jetzt, gegenwärtig schon erzielt und errungen ist. Ein Programm betrifft hauptsächlich die Zukunft, eine Verfassung die Gegenwart.

Zwei Beispiele zur Illustration.

Unsere Sowjetgesellschaft hat es erreicht, daß sie den Sozialismus im wesentlichen schon verwirklicht, die sozialistische Gesellschaftsordnung geschaffen, das heißt das verwirklicht hat, was bei den Marxisten anders die erste oder untere Phase des Kommunismus heißt. Also ist bei uns die erste Phase des Kommunismus, der Sozialismus, im wesentlichen bereits verwirklicht. (*Anhaltender Beifall.*) Das Grundprinzip dieser Phase des Kommunismus ist bekanntlich die Formel: «Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung». Muß unsere Verfassung diese Tatsache, die Tatsache der Erringung des Sozialismus, widerspiegeln? Muß sie auf dieser Erringung basieren? Unbedingt muß sie das. Sie muß das, weil der Sozialismus für die UdSSR das ist, was bereits erreicht und errungen ist.

Aber die Sowjetgesellschaft hat noch nicht die Verwirklichung der höheren Phase des Kommunismus erreicht, in der das herrschende Prinzip die Formel sein wird: «Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen», obgleich sie es sich zum Ziel setzt, in der Zukunft die Verwirklichung der höheren Phase des Kommunismus zu erzielen. Kann unsere Verfassung auf der höheren Phase des Kommunismus basieren, die es noch nicht gibt und die erst errungen werden muß? Nein, sie kann das nicht, denn die höhere Phase des Kommunismus ist für die UdSSR das, was noch nicht verwirklicht ist und was in Zukunft verwirklicht werden soll. Sie kann es nicht, wenn sie sich nicht in ein Programm oder in eine Deklaration über die künftigen Errungenschaften verwandeln will.

Das ist der Rahmen unserer Verfassung im gegebenen historischen Augenblick.

Somit stellt der Entwurf der neuen Verfassung das Fazit des zurückgelegten Weges dar, das Fazit bereits erzielter Errungenschaften. Er ist also die Registrierung und gesetzgeberische Verankerung dessen, was bereits in der Tat erreicht und errungen ist. (*Stürmischer Beifall.*)

Darin besteht die erste Besonderheit des Entwurfs der neuen Verfassung der UdSSR.

Weiter. Die Verfassungen der bürgerlichen Länder gehen gewöhnlich von der Ueberzeugung aus, daß die kapitalistische Gesellschaftsordnung unerschütterlich sei. Die Hauptgrundlage dieser Verfassungen bilden die Prinzipien des Kapitalismus, seine Grundpfeiler: das Privateigentum an Grund und Boden, Waldungen, Fabriken und Werken und anderen Produktionsinstrumenten und -mitteln; die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und das Vorhandensein von Ausbeutern und Ausgebeuteten; Unsicherheit der Existenz der werktätigen Mehrheit auf dem einen Pol der Gesellschaft und Luxus der nichtwerttätigen, aber in ihrer Existenz gesicherten Minderheit auf dem andern Pol; usw. usf. Sie stützen sich auf diese und ähnliche Stützpfiler des Kapitalismus. Sie widerspiegeln sie, sie verankern sie auf dem Wege der Gesetzgebung.

Zum Unterschied von ihnen geht der Entwurf der neuen Verfassung der UdSSR von der Tatsache der Liquidierung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung aus, von der Tatsache des Sieges der sozialistischen Gesellschaftsord-

nung in der UdSSR. Die Hauptgrundlage des Entwurfs der neuen Verfassung der UdSSR bilden die Prinzipien des Sozialismus, seine bereits errungenen und verwirklichten Grundpfeiler: das sozialistische Eigentum an Grund und Boden, Waldungen, Fabriken und Werken und anderen Produktionsinstrumenten und -mitteln; die Liquidierung der Ausbeutung und der Ausbeuterklasse; die Liquidierung des Elends der Mehrheit und des Luxus der Minderheit; die Liquidierung der Erwerbslosigkeit; die Arbeit als Verpflichtung und Ehrenpflicht eines jeden arbeitsfähigen Staatsbürgers nach der Formel: «Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.» Das Recht auf Arbeit, das heißt das Recht jedes Staatsbürgers, garantierte Arbeit zu erhalten; das Recht auf Erholung; das Recht auf Bildung; usw. usf. Der Entwurf der neuen Verfassung stützt sich auf diese und ähnliche Stützpfiler des Sozialismus. Er widerspiegelt sie, er verankert sie auf dem Wege der Gesetzgebung.

Das ist die zweite Besonderheit des Entwurfs der neuen Verfassung.

Weiter. Die bürgerlichen Verfassungen gehen stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß die Gesellschaft aus antagonistischen Klassen besteht, aus Klassen, die den Reichtum besitzen, und Klassen, die ihn nicht besitzen; daß, welche Partei auch an die Macht kommen mag, die staatliche Führung der Gesellschaft (die Diktatur) sich in den Händen der Bourgeoisie befinden muß; daß die Verfassung dazu notwendig ist, die gesellschaftlichen Zustände zu verankern, die den besitzenden Klassen genehm und vorteilhaft sind.

Zum Unterschied von den bürgerlichen Verfassungen geht der Entwurf der neuen Verfassung der UdSSR davon aus, daß es in der Gesellschaft keine antagonistischen Klassen mehr gibt; daß die Gesellschaft aus zwei befreundeten Klassen, aus Arbeitern und Bauern, besteht; daß an der Macht eben diese werktätigen Klassen stehen; daß die staatliche Führung der Gesellschaft (die Diktatur) der Arbeiterklasse als der fortgeschrittensten Klasse der Gesellschaft gehört; daß die Verfassung dazu notwendig ist, die gesellschaftlichen Zustände zu verankern, die den Werktätigen genehm und vorteilhaft sind.

Das ist die dritte Besonderheit des Entwurfs der neuen Verfassung.

Weiter. Die bürgerlichen Verfassungen gehen stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß die Nationen und Rassen nicht gleichberechtigt sein können, daß es vollberechtigte Nationen und nicht vollberechtigte Nationen gibt, daß außerdem noch eine dritte Kategorie von Nationen oder Rassen besteht, zum Beispiel in den Kolonien, die noch weniger Rechte haben als die nicht voll berechtigten Nationen. Das bedeutet, daß alle diese Verfassungen in ihrer Grundlage nationalistisch, das heißt, daß sie Verfassungen der herrschenden Nationen sind.

Zum Unterschied von diesen Verfassungen ist der Entwurf der neuen Verfassung der UdSSR im Gegenteil zutiefst international. Er geht davon aus, daß alle Nationen und Rassen gleichberechtigt sind. Er geht davon aus, daß ein Unterschied in der Hautfarbe oder in der Sprache, im Kulturniveau oder im Niveau der staatlichen Entwicklung ebenso wie irgendein anderer Unterschied zwischen den Nationen und Rassen nicht als Grund dazu dienen kann, eine rechtliche Ungleichheit der Nationen zu rechtfertigen. Er geht davon aus, daß alle Nationen und Rassen, unabhängig von ihrer vergangenen und gegenwärtigen

tigen Lage, unabhängig von ihrer Kraft oder Schwäche, in allen Sphären des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, staatlichen und kulturellen Lebens der Gesellschaft gleiche Rechte genießen müssen.

Das ist die vierte Besonderheit des Entwurfs der neuen Verfassung.

Die fünfte Besonderheit des Entwurfs der neuen Verfassung ist ihre konsequenter und restlos eingehaltener Demokratismus. Vom Standpunkt des Demokratismus aus kann man die bürgerlichen Verfassungen in zwei Gruppen teilen: die eine Gruppe der Verfassungen verneint die Gleichberechtigung der Staatsbürger und die demokratischen Freiheiten direkt oder macht sie faktisch zunichte. Die andere Gruppe der Verfassungen akzeptiert gerne die demokratischen Grundsätze und streicht sie sogar heraus, macht aber dabei solche Vorbehalte und Einschränkungen, daß die demokratischen Rechte und Freiheiten sich als vollständig verstümmelt erweisen. Sie sprechen vom gleichen Wahlrecht für alle Staatsbürger, machen aber dieses Recht sofort von Ansässigkeit und einem Bildungs- und sogar Vermögenszensus abhängig. Sie sprechen von gleichen Rechten der Staatsbürger, machen aber sofort den Vorbehalt, daß dies für die Frauen nicht gilt oder für sie nur teilweise gilt. Usw. usf.

Eine Besonderheit des Entwurfs der neuen Verfassung der UdSSR besteht darin, daß er von derartigen Vorbehalten und Einschränkungen frei ist. Für ihn gibt es keine aktiven oder passiven Staatsbürger, für ihn sind alle Staatsbürger aktiv. Er erkennt keinen rechtlichen Unterschied zwischen Männern und Frauen, «Ansässigen» und «Nichtansässigen», Besitzenden und Nichtbesitzenden, Gebildeten und Ungebildeten an. Für ihn sind alle Bürger in ihren Rechten gleich. Nicht die Vermögenslage, nicht die nationale Herkunft, nicht das Geschlecht, nicht die Dienststellung, sondern die persönlichen Fähigkeiten und die persönliche Leistung jedes Bürgers bestimmen seine Stellung in der Gesellschaft.

Schließlich noch eine Besonderheit des Entwurfs der neuen Verfassung. Die bürgerlichen Verfassungen beschränken sich gewöhnlich auf die Fixierung der formalen Rechte der Staatsbürger, ohne sich um die Bedingungen der Verwirklichung dieser Rechte, um die Möglichkeit ihrer Verwirklichung, um die Mittel zu ihrer Verwirklichung zu sorgen. Man spricht von Gleichheit der Staatsbürger, vergißt aber, daß es keine wirkliche Gleichheit zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter, zwischen dem Gutsbesitzer und dem Bauer geben kann, wenn die ersten den Reichtum und das politische Gewicht in der Gesellschaft besitzen, die zweiten aber dieses sowie jenes entbehren, wenn die ersten die Ausbeuter und die zweiten die Ausgebeuteten sind. Oder auch noch: man spricht von der Rede-, Versammlungs- und Pressefreiheit, vergißt aber, daß alle diese Freiheiten sich für die Arbeiterklasse in leeren Schall verwandeln können, wenn sie der Möglichkeit beraubt ist, geeignete Räumlichkeiten für Versammlungen, gute Druckereien, genügende Mengen Druckpapier usw. zur Verfügung zu haben.

Eine Besonderheit des Entwurfs der neuen Verfassung besteht darin, daß er sich nicht auf die Fixierung der formalen Rechte der Staatsbürger beschränkt, sondern den Schwerpunkt auf die Frage der Garantien dieser Rechte, auf die Frage der Mittel zur Verwirklichung dieser Rechte verlegt. Er ver-

kündet nicht einfach die Gleichberechtigung der Staatsbürger, sondern sichert sie auch durch die gesetzgeberische Verankerung der Tatsache der Liquidierung des Regimes der Ausbeutung, der Tatsache der Befreiung der Staatsbürger von jeglicher Ausbeutung. Er verkündet nicht einfach das Recht auf Arbeit, sondern sichert es auch durch die gesetzgeberische Verankerung der Tatsache, daß es in der Sowjetgesellschaft keine Krisen gibt, der Tatsache, daß die Erwerbslosigkeit vernichtet ist. Er verkündet nicht einfach die demokratischen Freiheiten, sondern sichert sie auch auf gesetzgeberischem Wege durch bestimmte materielle Mittel. Es ist daher begreiflich, daß der Demokratismus des Entwurfs der neuen Verfassung kein «gewöhnlicher» und «allgemein anerkannter» Demokratismus schlechthin, sondern ein sozialistischer Demokratismus ist.

Das sind die grundlegenden Besonderheiten des Entwurfs der neuen Verfassung der UdSSR.

So widerspiegeln sich im Entwurf der neuen Verfassung jene Fortschritte und Wandlungen im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben der UdSSR, die in der Periode von 1924 bis 1936 eingetreten sind.

IV. Die bürgerliche Kritik am Entwurf der Verfassung

Einige Worte über die bürgerliche Kritik am Entwurf der Verfassung.

Die Frage, wie sich die ausländische bürgerliche Presse zum Verfassungsentwurf verhält, ist unstrittig von einem gewissen Interesse. Insofern die ausländische Presse die öffentliche Meinung verschiedener Bevölkerungsschichten in den bürgerlichen Ländern widerspiegelt, können wir nicht an der Kritik vorbeigehen, die diese Presse an dem Entwurf der Verfassung geübt hat.

Die ersten Anzeichen des Reagierens der ausländischen Presse auf den Entwurf der Verfassung äußerten sich in einer bestimmten Tendenz — den Entwurf der Verfassung totzuschweigen. Ich habe im gegebenen Fall die reaktionärste, die faschistische Presse im Auge. Diese Gruppe von Kritikern hielt es für das Beste, den Entwurf der Verfassung einfach totzuschweigen, die Sache so darzustellen, als ob es keinen Entwurf gegeben hätte und als ob er gar nicht existierte. Man könnte sagen, daß Totschweigen keine Kritik ist. Das ist aber nicht wahr. Die Methode des Totschweigens, als eine besondere Methode des Ignorierens, ist gleichfalls eine Form der Kritik, allerdings eine dumme und lächerliche, aber immerhin eine Form der Kritik. (*Allgemeine Heiterkeit. Beifall.*) Mit der Methode des Totschweigens aber hatten sie keinen Erfolg. Schließlich waren sie gezwungen, das Ventil zu öffnen und der ganzen Welt mitzuteilen, daß, wie traurig dies auch sein mag, der Entwurf der Verfassung der UdSSR doch existiert und nicht nur existiert, sondern auch einen bösen Einfluß auf die Geister auszuüben beginnt. Und anders konnte es auch nicht sein, da es immerhin irgendeine öffentliche Meinung, Leser, lebende Menschen auf der Welt gibt, die die Wahrheit über die Tatsachen wissen wollen, und keine Möglichkeit besteht, sie lange in den Fängen des Betrugs zu halten. Mit Betrug kommt man nicht weit...

Was kann man sagen von diesen, mit Verlaub zu sagen, Kritikern?

Wenn die Erweiterung der Basis der Diktatur der Arbeiterklasse und die Verwandlung der Diktatur in ein elastischeres, folglich mächtigeres System der staatlichen Leitung der Gesellschaft von ihnen nicht als Verstärkung der Diktatur der Arbeiterklasse aufgefaßt wird, sondern als ihre Schwächung oder gar als Verzicht auf sie, dann ist es erlaubt zu fragen: wissen denn diese Herren überhaupt, was die Diktatur der Arbeiterklasse ist?

Wenn die gesetzgeberische Verankerung des Sieges des Sozialismus, die gesetzgeberische Verankerung der Erfolge der Industrialisierung, der Kollektivierung und der Demokratisierung bei ihnen «Ruck nach rechts» heißt, dann ist es erlaubt zu fragen: wissen denn diese Herren überhaupt, wodurch sich links von rechts unterscheidet? (*Allgemeine Heiterkeit, Beifall.*)

Es kann kein Zweifel bestehen, daß diese Herren sich bei ihrer Kritik am Entwurf der Verfassung endgültig verheddert haben und, so verheddert, rechts und links verwechselten.

Bei dieser Gelegenheit fällt einem unwillkürlich die «Hofmagd» Pelageja aus Gogols «Toten Seelen» ein. Sie übernahm es mal, wie Gogol erzählt, Tschitschikows Kutscher Selifan den Weg zu zeigen, da sie aber die rechte Seite des Weges nicht von der linken zu unterscheiden wußte, verhedderte sie sich und geriet in eine peinliche Lage. Man muß zugeben, daß unsere Kritiker von den polnischen Zeitungen, trotz all ihrer Anmaßung, dennoch nicht weit über das Niveau des Erkenntnisvermögens der Pelageja, der «Hofmagd» aus den «Toten Seelen», hinausgekommen sind. (*Beifall.*) Wenn ihr euch erinnert, hielt es der Kutscher Selifan für notwendig, die Pelageja wegen der Verwechslung von rechts und links abzukanzeln, indem er ihr sagte: «Ach, du Schwarzfüßige... Weißt nicht, wo rechts, wo links ist.» Es scheint mir, daß man auch unsere verunglückten Kritiker abkanzeln und ihnen sagen sollte: Ach, ihr Möchtegern-Kritiker... wißt nicht, wo rechts, wo links ist. (*Anhaltender Beifall.*)

Schließlich noch eine Gruppe von Kritikern. Während die vorhergehende Gruppe den Verfassungsentwurf des Verzichtes auf die Diktatur der Arbeiterklasse beschuldigt, so beschuldigt ihn diese Gruppe umgekehrt dessen, daß er an der bestehenden Lage in der UdSSR nichts ändere, daß er die Diktatur der Arbeiterklasse unangetastet lasse, die Freiheit politischer Parteien nicht zulaesse und die jetzige führende Stellung der Partei der Kommunisten in der UdSSR beibehalte. Hierbei ist diese Gruppe von Kritikern der Ansicht, daß das Fehlen der Freiheit der Parteien in der UdSSR ein Kennzeichen der Verletzung der Grundlagen des Demokratismus sei.

Ich muß zugeben, daß der Entwurf der neuen Verfassung tatsächlich das Regime der Diktatur der Arbeiterklasse aufrechterhält, genau so wie er die jetzige führende Stellung der Kommunistischen Partei der UdSSR unverändert beibehält. (*Stürmischer Beifall.*) Wenn die verehrten Kritiker dies für einen Mangel des Verfassungsentwurfs halten, so kann man dies nur bedauern. Wir Bolschewiki aber halten dies für einen Vorzug des Verfassungsentwurfs. (*Stürmischer Beifall.*)

Was die Freiheit verschiedener politischer Parteien anbetrifft, so vertreten wir hier einigermaßen andere Ansichten. Die Partei ist ein Teil der Klasse,

ihr fortgeschrittenster Teil. Mehrere Parteien und folglich auch eine Freiheit der Parteien kann es nur in einer Gesellschaft geben, wo es antagonistische Klassen gibt, deren Interessen untereinander feindlich und unversöhnlich sind, wo es, sagen wir, Kapitalisten und Arbeiter, Gutbesitzer und Bauern, Kulaken und Dorfarmut usw. gibt. In der UdSSR gibt es aber solche Klassen wie Kapitalisten, Gutsbesitzer, Kulaken usw. nicht mehr. In der UdSSR gibt es nur zwei Klassen, Arbeiter und Bauern, deren Interessen nicht nur nicht feindlich, sondern im Gegenteil freundschaftlich sind. Folglich gibt es in der UdSSR keinen Boden für die Existenz mehrerer Parteien und somit auch für die Freiheit dieser Parteien. In der UdSSR gibt es nur für eine Partei, die Kommunistische Partei, Boden. In der UdSSR kann es nur eine Partei geben, die Partei der Kommunisten, die kühn und bis zu Ende die Interessen der Arbeiter und der Bauern verteidigt. Und daß sie die Interessen dieser Klassen nicht schlecht verteidigt, daran kann wohl kaum irgendein Zweifel bestehen. (*Stürmischer Beifall.*)

Man spricht von Demokratie. Doch was ist Demokratie? Die Demokratie in den kapitalistischen Ländern, wo es antagonistische Klassen gibt, ist in letzter Instanz eine Demokratie für die Starken, eine Demokratie für die besitzende Minderheit. Die Demokratie in der UdSSR ist, umgekehrt, eine Demokratie für die Werktätigen, das heißt eine Demokratie für alle. Daraus folgt aber, daß die Grundlagen des Demokratismus nicht durch den Entwurf der neuen Verfassung der UdSSR verletzt werden, sondern durch die bürgerlichen Verfassungen. Deshalb glaube ich, daß die Verfassung der UdSSR die einzige bis ins letzte demokratische Verfassung der Welt ist.

So steht es mit der bürgerlichen Kritik am Entwurf der neuen Verfassung der UdSSR.

V. Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Verfassungsentwurf

Gehen wir zur Frage Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Verfassungsentwurf über, die von den Staatsbürgern eingebracht wurden bei der Erörterung des Entwurfs durch das ganze Volk.

Die Erörterung des Verfassungsentwurfs durch das ganze Volk ergab bekanntlich eine ziemlich bedeutende Anzahl von Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen. Sie alle wurden in der Sowjetpresse veröffentlicht. Angesichts der großen Mannigfaltigkeit der Abänderungsvorschläge und ihres ungleichen Wertes sollte man sie meiner Ansicht nach in drei Kategorien teilen.

Der Grundzug der Abänderungsvorschläge der ersten Kategorie besteht darin, daß sie nicht Fragen der Verfassung betreffen, sondern Fragen der laufenden gesetzgebenden Tätigkeit der künftigen gesetzgebenden Organe. Einzelne Versicherungsfragen, gewisse Fragen des kollektivwirtschaftlichen Aufbaus, gewisse Fragen des industriellen Aufbaus, Fragen des Finanzwesens — das sind die Themen dieser Abänderungsvorschläge. Die Urheber dieser Abänderungsvorschläge sind sich offenbar nicht im klaren über den Unterschied

zwischen Verfassungsfragen und Fragen der laufenden Gesetzgebung. Gerade deshalb sind sie bemüht, in die Verfassung möglichst viel Gesetze hineinzuzwängen, wobei sie darauf abzielen, die Verfassung in eine Art Gesetzsammlung zu verwandeln. Aber die Verfassung ist keine Gesetzsammlung. Die Verfassung ist das Grundgesetz und nur das Grundgesetz. Die Verfassung schließt die laufende gesetzgebende Tätigkeit der künftigen gesetzgebenden Organe nicht aus, sondern setzt sie voraus. Die Verfassung bietet die juristische Grundlage für die künftige gesetzgebende Tätigkeit dieser Organe. Darum müssen die Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge dieser Art, da sie zur Verfassung in keiner direkten Beziehung stehen, meiner Ansicht nach an die künftigen gesetzgebenden Organe des Landes weitergeleitet werden.

Zur zweiten Kategorie sind solche Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge zu zählen, die versuchen, in die Verfassung Elemente historischer Feststellungen oder Elemente einer Deklaration darüber hineinzutragen, was die Sowjetmacht noch nicht erreicht hat und was sie in Zukunft erreichen soll. In der Verfassung vermerken, welche Schwierigkeiten die Partei, die Arbeiterklasse und alle Werktätigen im Kampf für den Sieg des Sozialismus im Verlauf langer Jahre überwunden haben; in der Verfassung auf das Endziel der Sowjetbewegung, das heißt auf die Errichtung der vollkommenen kommunistischen Gesellschaft, hinweisen, — das sind die Themen dieser Abänderungsvorschläge, die sich in verschiedenen Variationen wiederholen. Ich denke, daß solche Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge, da sie zur Verfassung in keiner direkten Beziehung stehen, ebenfalls beiseitegelegt werden müssen. Die Verfassung ist die Registrierung und gesetzgeberische Verankerung jener Errungenschaften, die bereits erzielt und gesichert sind. Wenn wir diesen Grundcharakter der Verfassung nicht entstellen wollen, dürfen wir sie nicht mit historischen Feststellungen über die Vergangenheit oder mit Deklarationen über die künftigen Errungenschaften der Werktätigen der UdSSR füllen. Hierfür gibt es bei uns andere Wege und andere Dokumente.

Zur dritten Kategorie schließlich sind jene Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge zu zählen, die zum Verfassungsentwurf in direkter Beziehung stehen.

Ein bedeutender Teil der Abänderungsvorschläge dieser Kategorie hat redaktionellen Charakter. Darum könnte man sie der Redaktionskommission des gegenwärtigen Kongresses übergeben, die, glaube ich, der Kongreß bilden und die er beauftragen wird, den endgültigen Wortlaut der neuen Verfassung festzusetzen.

Was die übrigen Abänderungsvorschläge der dritten Kategorie betrifft, so haben sie wesentlichere Bedeutung, und über sie sind hier meiner Ansicht nach einige Worte zu sagen.

1. Vor allem über die Abänderungsvorschläge zu Artikel 1 des Verfassungsentwurfs. Es gibt hier vier Vorschläge. Die einen schlagen vor, an Stelle der Worte «Staat der Arbeiter und Bauern» zu sagen «Staat der Werktätigen». Die anderen schlagen vor, zu den Worten «Staat der Arbeiter und Bauern» hinzuzufügen «und der werktätigen Intelligenz». Die dritten schlagen vor, an Stelle der Worte «Staat der Arbeiter und Bauern» zu sagen: «Staat aller Rassen und

Nationalitäten, die das Gebiet der UdSSR bewohnen». Die vierten schlagen vor, das Wort «Bauern» durch das Wort «Kollektivbauern» oder durch die Worte «der Werktätigen der sozialistischen Landwirtschaft» zu ersetzen.

Soll man diese Abänderungsvorschläge annehmen? Ich glaube, man soll es nicht.

Wovon spricht Artikel 1 des Verfassungsentwurfs? Er spricht von der klassenmäßigen Zusammensetzung der Sowjetgesellschaft. Können wir Marxisten in der Verfassung die Frage der klassenmäßigen Zusammensetzung unserer Gesellschaft umgehen? Nein, das können wir nicht. Die Sowjetgesellschaft besteht bekanntlich aus zwei Klassen, aus den Arbeitern und den Bauern. Artikel 1 des Verfassungsentwurfs spricht eben davon. Also widerspiegelt Artikel 1 des Verfassungsentwurfs richtig die klassenmäßige Zusammensetzung unserer Gesellschaft. Man könnte fragen: und die werktätige Intelligenz? Die Intelligenz war niemals eine Klasse und kann es nicht sein, sie war und bleibt eine Zwischenschicht, die ihre Angehörigen aus allen Klassen der Gesellschaft rekrutiert. In der alten Zeit rekrutierte die Intelligenz ihre Angehörigen unter den Adligen der Bourgeoisie, teilweise unter der Bauernschaft und nur in ganz geringfügigem Maße unter den Arbeitern. In unserer, in der Sowjetzeit, rekrutiert die Intelligenz ihre Angehörigen hauptsächlich unter den Arbeitern und Bauern. Doch wie sie sich auch rekrutieren und welchen Charakter sie auch tragen möge, ist die Intelligenz dennoch eine Zwischenschicht und keine Klasse.

Beeinträchtigt dieser Umstand nicht die Rechte der werktätigen Intelligenz? Nicht im geringsten! Artikel 1 des Verfassungsentwurfs spricht nicht von den Rechten der verschiedenen Schichten der Sowjetgesellschaft, sondern von der klassenmäßigen Zusammensetzung dieser Gesellschaft. Von den Rechten der verschiedenen Schichten der Sowjetgesellschaft, darunter von den Rechten der werktätigen Intelligenz, ist hauptsächlich im zehnten, und im elften Kapitel des Verfassungsentwurfs die Rede. Aus diesen Kapiteln geht hervor, daß die Arbeiter, die Bauern und die werktätige Intelligenz in allen Sphären des wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens des Landes vollkommen gleichberechtigt sind. Also kann von einer Beeinträchtigung der Rechte der werktätigen Intelligenz gar keine Rede sein.

Dasselbe ist zu sagen über die Nationen und Rassen, die der UdSSR angehören. Im zweiten Kapitel des Verfassungsentwurfs ist bereits gesagt, daß die UdSSR ein freier Bund gleichberechtigter Nationen ist. Muß man diese Formel in Artikel 1 des Verfassungsentwurfs wiederholen, der nicht die nationale Zusammensetzung der Sowjetgesellschaft, sondern ihre klassenmäßige Zusammensetzung behandelt? Es ist klar, daß man das nicht muß. Was die Rechte der zur UdSSR gehörenden Nationen und Rassen betrifft, so wird darüber im zweiten, zehnten und elften Kapitel des Verfassungsentwurfs gesprochen. Aus diesen Kapiteln geht hervor, daß die Nationen und Rassen in der UdSSR in allen Sphären des wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens des Landes gleiche Rechte genießen. Also kann von einer Beeinträchtigung der nationalen Rechte gar keine Rede sein.

Ebenso wäre es unrichtig, das Wort «Bauer» durch das Wort «Kollektivbauer» oder durch die Worte «Werktätiger der sozialistischen Landwirtschaft»

zu ersetzen. Erstens gibt es unter den Bauern außer den Kollektivbauern noch über eine Million Höfe von Nichtkollektivbauern. Was tut man mit ihnen? Gedenken die Urheber dieses Abänderungsvorschlages etwa, sie vollständig zu ignorieren? Das wäre unvernünftig. Zweitens, wenn die Mehrheit der Bauern begonnen hat, eine kollektive Wirtschaft zu betreiben, so heißt das noch nicht, daß sie aufgehört hat, Bauernschaft zu sein, daß sie keine persönliche Wirtschaft, keinen persönlichen Hof usw. mehr hat. Drittens müßte dann auch das Wort «Arbeiter» durch die Worte «Werktätige der sozialistischen Industrie» ersetzt werden, was jedoch die Urheber des Abänderungsvorschlages aus irgendeinem Grunde nicht vorschlagen. Schließlich, sind etwa bei uns die Klasse der Arbeiter und die Klasse der Bauern schon verschwunden? Und wenn sie nicht verschwunden sind, soll man dann aus dem Wortschatz die für sie festgesetzten Bezeichnungen streichen? Die Urheber des Abänderungsvorschlages haben offenbar nicht die gegenwärtige, sondern die zukünftige Gesellschaft im Auge, wo es keine Klassen mehr geben wird, und wo die Arbeiter und Bauern sich in Werktätige der einheitlichen kommunistischen Gesellschaft verwandeln werden. Sie eilen also offenkundig voraus. Bei der Festlegung der Verfassung darf man jedoch nicht von der Zukunft, sondern muß man von der Gegenwart ausgehen, von dem, was bereits ist. Die Verfassung kann nicht und soll nicht vorausseilen.

2 Weiter folgt ein Abänderungsvorschlag zu Artikel 17 des Verfassungsentwurfs. Die Abänderung besteht darin, daß vorgeschlagen wird, aus dem Verfassungsentwurf den Artikel 17 ganz auszuschalten, der davon spricht, daß den Bundesrepubliken das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR gewahrt bleibt. Ich glaube, daß dieser Vorschlag unrichtig ist und daher vom Kongreß nicht angenommen werden soll. Die UdSSR ist ein freiwilliger Bund gleichberechtigter Bundesrepubliken. Aus der Verfassung den Artikel über das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR auszuschalten, bedeutet, den freiwilligen Charakter dieses Bundes zu verletzen. Können wir diesen Schritt tun? Ich glaube, daß wir diesen Schritt nicht tun können und dürfen. Man sagt, daß es in der UdSSR keine einzige Republik gibt, die aus der UdSSR austreten möchte, daß infolgedessen Artikel 17 keine praktische Bedeutung habe. Daß es bei uns keine einzige Republik gibt, die aus der UdSSR austreten möchte, stimmt natürlich. Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß wir in der Verfassung nicht das Recht der Bundesrepubliken auf freien Austritt aus der UdSSR fixieren müssen. In der UdSSR gibt es auch keine Bundesrepublik, die eine andere Bundesrepublik unterdrücken möchte. Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß aus der Verfassung der UdSSR der Artikel ausgeschaltet werden soll, der von der Rechtsgleichheit der Bundesrepubliken handelt.

3. Weiter liegt ein Vorschlag vor, das zweite Kapitel des Verfassungsentwurfs durch einen neuen Artikel zu ergänzen, dessen Inhalt darauf hinausläuft, daß die autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken bei Erreichung eines entsprechenden Niveaus der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung in sozialistische Bundes-Sowjetrepubliken umgewandelt werden können. Kann man diesen Vorschlag annehmen? Ich glaube, daß man ihn nicht annehmen soll. Er ist nicht nur hinsichtlich seines Inhalts, sondern auch hinsichtlich seiner Mo-

tive unrichtig. Man kann die Ueberführung autonomer Republiken in die Kategorie der Bundesrepubliken nicht mit ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Reife motivieren, ebenso wie man das Belassen der einen oder der anderen Republik in der Liste der autonomen Republiken nicht mit ihrer wirtschaftlichen oder kulturellen Rückständigkeit motivieren kann. Das wäre keine marxistische, keine Leninsche Handlungsweise. Die Tatarische Republik zum Beispiel bleibt eine autonome Republik, während die Kasakische Republik zur Bundesrepublik wird, aber das bedeutet noch nicht, daß die Kasakische Republik der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung nach höher steht als die Tatarische Republik. Die Sache verhält sich gerade umgekehrt. Dasselbe muß man zum Beispiel von der Autonomen Republik der Wolgadeutschen und von der Kirgisischen Bundesrepublik sagen, von denen die erste in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung höher steht als die zweite, obwohl sie eine autonome Republik bleibt.

Welches sind die Kennzeichen, deren Vorhandensein den Grund für die Ueberführung autonomer Republiken in die Kategorie der Bundesrepubliken bietet?

Es gibt drei solche Kennzeichen.

Erstens ist es unerläßlich, daß die Republik eine Randrepublik und nicht von allen Seiten vom Gebiet der UdSSR umgeben sei. Warum? Weil, wenn der Bundesrepublik das Recht auf Austritt aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gewahrt bleibt, es notwendig ist, daß diese Republik, die zur Bundesrepublik geworden ist, die Möglichkeit besitzt, die Frage ihres Austritts aus der UdSSR logisch und faktisch aufzuwerfen. So eine Frage kann aber nur eine Republik aufwerfen, die, sagen wir, an irgendeinen ausländischen Staat grenzt und also nicht von allen Seiten vom Gebiet der UdSSR umgeben ist. Natürlich gibt es bei uns keine Republiken, die faktisch die Frage des Austritts aus der UdSSR aufwerfen würden. Da aber einmal der Bundesrepublik das Recht auf Austritt aus der UdSSR gewahrt bleibt, muß die Sache so eingerichtet werden, daß dieses Recht sich nicht in einen leeren und sinnlosen Papierwisch verwandelt. Nehmen wir zum Beispiel die Baschkirische oder die Tatarische Republik. Nehmen wir an, daß diese autonomen Republiken in die Kategorie der Bundesrepubliken überführt wurden. Könnten sie die Frage ihres Austritts aus der UdSSR logisch und faktisch aufwerfen? Nein, das könnten sie nicht. Warum? Weil sie von allen Seiten von Sowjetrepubliken und -gebieten umgeben sind und weil sie eigentlich aus der UdSSR nirgendshin austreten können. (*Allgemeine Heiterkeit. Beifall.*) Darum wäre die Ueberführung solcher Republiken in die Kategorie der Bundesrepubliken unrichtig.

Zweitens ist es notwendig, daß die Nationalität, die der Sowjetrepublik ihren Namen gegeben hat, in der Republik eine mehr oder weniger kompakte Mehrheit darstellt. Nehmen wir zum Beispiel die Autonome Republik der Krim. Sie ist eine Randrepublik, doch haben die Krimtataren in dieser Republik nicht die Mehrheit, im Gegenteil, sie bilden dort die Minderheit. Folglich wäre es unrichtig und unlogisch, die Krim-Republik in die Kategorie der Bundesrepubliken zu überführen.

Drittens ist es notwendig, daß die Republik hinsichtlich ihrer Bevölke-

rungszahl nicht sehr klein ist, daß sie, sagen wir, nicht weniger, sondern mehr als wenigstens eine Million Einwohner hat. Warum? Weil es unrichtig wäre, anzunehmen, daß eine kleine Sowjetrepublik, die eine minimale Bevölkerungszahl und eine unbedeutende Armee hat, auf ein selbständiges staatliches Bestehen rechnen könnte. Man kann kaum daran zweifeln, daß die imperialistischen Räuber sie flugs an sich reißen würden.

Ich glaube, daß es im gegenwärtigen historischen Zeitpunkt unrichtig wäre, ohne das Vorhandensein dieser drei objektiven Kennzeichen die Frage der Ueberführung der einen oder der anderen autonomen Republik in die Kategorie der Bundesrepubliken aufzurollen.

4. Es wird ferner vorgeschlagen, in den Artikeln 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 die ausführliche Anführung der administrativen und territorialen Teilung der Bundesrepubliken in Gaue und Gebiete zu streichen. Ich glaube, daß dieser Vorschlag ebenfalls unannehmbar ist. In der UdSSR gibt es Leute, die bereit sind, mit großer Lust und unermüdlich die Gaue und Gebiete immer wieder neu einzuteilen und damit in die Arbeit ein Durcheinander und Unsicherheit zu bringen. Der Verfassungsentwurf legt diesen Leuten Zügel an. Und das ist sehr gut, denn hier brauchen wir ebenso wie in vielem anderen eine Atmosphäre der Sicherheit, brauchen wir Stabilität, Klarheit.

5. Der fünfte Abänderungsvorschlag betrifft Artikel 33. Man hält die Schaffung von zwei Kammern für unzweckmäßig und schlägt vor, den Nationalitätenrat abzuschaffen. Ich glaube, daß dieser Vorschlag ebenfalls unrichtig ist. Das Einkammersystem wäre besser als das Zweikammersystem, wenn die UdSSR ein einheitlicher Nationalstaat wäre. Aber die UdSSR ist kein einheitlicher Nationalstaat. Die UdSSR ist bekanntlich ein Nationalitätenstaat. Wir haben ein oberstes Organ, in dem die *gemeinsamen* Interessen aller Werktätigen der UdSSR unabhängig von ihrer Nationalität vertreten sind. Das ist der Unionsrat. Aber die Nationalitäten der UdSSR haben außer den gemeinsamen Interessen noch ihre *besonderen, spezifischen* Interessen, die mit ihren nationalen Besonderheiten verbunden sind. Kann man diese spezifischen Interessen mißachten? Nein, das kann man nicht. Braucht man ein spezielles oberstes Organ, das gerade diese spezifischen Interessen widerspiegeln soll? Unbedingt. Es kann keinen Zweifel geben, daß es ohne ein solches Organ unmöglich wäre, einen solchen Nationalitätenstaat wie die UdSSR zu verwalten. Dieses Organ ist die zweite Kammer, der Nationalitätenrat der UdSSR.

Man beruft sich auf die parlamentarische Geschichte der europäischen und amerikanischen Staaten, man beruft sich darauf, daß das Zweikammersystem in diesen Ländern nur Nachteile ergeben hat, daß die zweite Kammer gewöhnlich zum Mittelpunkt der Reaktion und zu einem Hemmschuh der Fortentwicklung ausartet. Das stimmt alles. Aber das geschieht deshalb, weil in diesen Ländern zwischen den Kammern keine Gleichheit besteht. Bekanntlich werden der zweiten Kammer nicht selten mehr Rechte eingeräumt als der ersten, und ferner wird die zweite Kammer in der Regel auf nichtdemokratischem Wege organisiert, nicht selten durch Ernennung ihrer Mitglieder von oben. Zweifellos wird es diese Nachteile nicht geben, wenn zwischen den Kammern Gleichheit her-

gestellt und die zweite Kammer ebenso demokratisch organisiert wird wie die erste.

6. Ferner wird eine Ergänzung zum Verfassungsentwurf vorgeschlagen, die eine Festlegung der Zahl der Mitglieder beider Kammern in gleicher Höhe fordert. Ich glaube, daß dieser Vorschlag angenommen werden könnte. Er ergibt meiner Ansicht nach offenkundige politische Vorteile, da er die Gleichheit der Kammern betont.

7. Weiter folgt eine Ergänzung zum Verfassungsentwurf, derzufolge vorgeschlagen wird, die Abgeordneten in den Nationalitätenrat, ebenso wie die in den Unionsrat, in direkter Wahl zu wählen. Ich glaube, daß dieser Vorschlag ebenfalls angenommen werden könnte. Freilich kann er bei den Wahlen einige technische Unbequemlichkeiten schaffen. Dafür aber wird er einen großen politischen Vorteil ergeben, da er die Autorität des Nationalitätenrates erhöhen wird.

8. Weiter folgt eine Ergänzung zu Artikel 40, derzufolge vorgeschlagen wird, dem Präsidium des Obersten Rates das Recht einzuräumen, provisorische Gesetzesakte zu erlassen. Ich glaube, daß dieser Ergänzungsvorschlag unrichtig ist und vom Kongreß nicht angenommen werden soll. Es muß endlich mit der Lage Schluß gemacht werden, wo nicht irgendein Organ allein, sondern eine ganze Reihe von Organen gesetzgeberisch tätig ist. Eine derartige Lage widerspricht dem Prinzip der Stabilität der Gesetze. Die Stabilität der Gesetze aber brauchen wir jetzt mehr denn je. Die gesetzgebende Gewalt in der UdSSR darf lediglich durch ein Organ, den Obersten Rat der UdSSR, ausgeübt werden.

9. Ferner wird eine Ergänzung zu Artikel 48 des Verfassungsentwurfs vorgeschlagen, derzufolge gefordert wird, daß der Vorsitz des Präsidiums des Obersten Rates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nicht vom Obersten Rat der UdSSR, sondern von der ganzen Bevölkerung des Landes gewählt werden soll. Ich glaube, daß dieser Ergänzungsvorschlag unrichtig ist, denn er entspricht nicht dem Geiste unserer Verfassung. Nach dem System unserer Verfassung soll es in der UdSSR keinen Einzelpräsidenten geben, der ebenso wie der Oberste Rat von der ganzen Bevölkerung gewählt wird und sich dem Obersten Rat entgegenstellen könnte. Der Präsident in der UdSSR ist ein Kollegium — das ist das Präsidium des Obersten Rates, einschließlich auch des Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Rates, der nicht von der ganzen Bevölkerung, sondern vom Obersten Rat gewählt wird und dem Obersten Rat rechenschaftspflichtig ist. Die Erfahrung der Geschichte zeigt, daß eine solche Struktur der obersten Organe am demokratischsten ist und das Land gegen unerwünschte Zufälle sichert.

10. Weiter folgt ein Abänderungsvorschlag zu demselben Artikel 48. Er lautet: die Zahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR ist auf elf zu erhöhen, so daß von jeder Bundesrepublik ein Stellvertreter vorhanden ist. Ich glaube, daß man diesen Abänderungsvorschlag annehmen könnte, denn er bedeutet eine Verbesserung und kann die Autorität des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR nur festigen.

11. Weiter folgt ein Abänderungsvorschlag zu Artikel 77. Er fordert die Organisierung eines neuen Unions-Volkskommissariats, eines Volkskommissa-

riats für Verteidigungsindustrie. Ich glaube, daß dieser Abänderungsvorschlag ebenfalls angenommen werden sollte (*Beifall*), denn die Zeit ist herangereift, unsere Verteidigungsindustrie auszusondern und für sie ein besonderes Volkskommissariat zu schaffen. Mir scheint, daß dies die Sache der Verteidigung unseres Landes nur verbessern könnte.

12. Weiter folgt ein Abänderungsvorschlag zu Artikel 124 des Verfassungsentwurfs, der eine Abänderung dieses Artikels dahingehend fordert, daß die Ausübung religiöser Riten verboten werde. Ich glaube, daß dieser Abänderungsvorschlag abzulehnen ist, da er dem Geiste unserer Verfassung nicht entspricht.

13. Schließlich noch ein Abänderungsvorschlag, der mehr oder minder wesentlichen Charakter hat. Ich spreche von dem Abänderungsvorschlag zu Artikel 135 des Verfassungsentwurfs. Er schlägt vor, Geistlichen, ehemaligen Weißgardisten, allen ehemaligen Leuten und Personen, die sich nicht mit gemeinnütziger Arbeit befassen, das Wahlrecht zu entziehen, oder jedenfalls das Wahlrecht der Personen dieser Kategorie einzuschränken und ihnen nur das Recht zu geben, zu wählen, nicht aber gewählt zu werden. Ich glaube, daß dieser Abänderungsvorschlag ebenfalls abgelehnt werden sollte. Die Sowjetmacht hat den nichtwerktätigen und Ausbeuterelementen das Wahlrecht nicht für alle Ewigkeit, sondern zeitweilig, bis zu einer gewissen Periode, entzogen. Es gab eine Zeit, da diese Elemente einen offenen Krieg gegen das Volk führten und den Sowjetgesetzen entgegenwirkten. Das Sowjetgesetz über den Entzug ihres Wahlrechts war die Antwort der Sowjetmacht auf dieses Entgegenwirken. Seitdem ist nicht wenig Zeit verstrichen. In der vergangenen Periode haben wir es erreicht, daß die Ausbeuterklassen vernichtet sind, die Sowjetmacht aber eine unbesiegbare Kraft geworden ist. Ist nicht die Zeit gekommen, dieses Gesetz zu revidieren? Ich glaube, daß die Zeit gekommen ist. Man sagt, daß dies gefährlich sei, denn in die obersten Organe des Landes könnten sich der Sowjetmacht feindliche Elemente, der eine oder andere aus der Zahl der ehemaligen Weißgardisten, Kulaken, Popen usw. einschleichen. Aber was ist hier eigentlich zu fürchten? Wer sich vor Wölfen fürchtet, gehe nicht in den Wald. (*Heiterkeit im Saal, stürmischer Beifall.*) Erstens sind nicht alle ehemaligen Kulaken, Weißgardisten oder Popen der Sowjetmacht feind. Zweitens, sollte das Volk irgendwo feindliche Leute wählen, so wird das bedeuten, daß unsere Agitationsarbeit unter aller Kritik ist und wir eine solche Schande durchaus verdient haben; wird aber unsere Agitationsarbeit auf bolschewistische Art vor sich gehen, so wird das Volk keine feindlichen Leute in seine obersten Organe hineinlassen. Das heißt, man muß arbeiten und nicht flennen (*stürmischer Beifall*), man muß arbeiten und nicht darauf warten, daß alles fix und fertig durch administrative Verfügungen präsentiert wird. Lenin sagte schon 1919, die Zeit sei nicht fern, da die Sowjetmacht es für nützlich halten werde, das allgemeine Wahlrecht ohne jegliche Einschränkung einzuführen. Wohlgedenkt: *ohne jegliche Einschränkung*. Das sagte er zu der Zeit, als die ausländische militärische Intervention noch nicht liquidiert war und unsere Industrie und Landwirtschaft sich in verzweifelter Lage befanden. Seitdem sind bereits 17 Jahre

Die neue Formulierung dieses Artikels lautet:

«Der Rat der Nationalitäten wird von den Staatsbürgern der UdSSR nach Bundes- und autonomen Republiken, autonomen Gebieten und nationalen Kreisen nach der Verhältnismäßigkeit gewählt; je 25 Abgeordnete von jeder Bundesrepublik, je 11 Abgeordnete von jeder autonomen Republik, je 5 Abgeordnete von jedem autonomen Gebiet und je ein Abgeordneter von jedem nationalen Kreis.»

Also ist die Gleichheit der Kammern in diesem Artikel sowohl hinsichtlich ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung als auch hinsichtlich ihrer demokratischen Bildung restlos gewahrt.

Die vierte Abänderung betrifft Artikel 40. Die alte Formulierung des Artikels lautet:

«Die Gesetze, die vom Obersten Rat der UdSSR angenommen sind, werden mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR veröffentlicht.»

Die neue Formulierung des Artikels lautet:

«Die Gesetze, die vom Obersten Rat der UdSSR angenommen sind, werden in den Sprachen der Bundesrepubliken mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR veröffentlicht.»

Die Abänderung ist verständlich und sie bedarf meiner Ansicht nach ebenfalls keiner Erläuterung.

Also werden die Gesetze in elf Sprachen veröffentlicht werden.

Die fünfte Abänderung betrifft Artikel 48. Nach der alten Formulierung waren vier Stellvertreter des Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Rates vorgesehen, nach der neuen Formulierung sind elf Stellvertreter vorgesehen — entsprechend der Zahl der Bundesrepubliken.

Die sechste Abänderung betrifft Artikel 77. Sie besteht darin, daß außer den bestehenden Allunions-Volkskommissariaten die Bildung noch eines neuen Volkskommissariates, des Volkskommissariates für Verteidigungsindustrie, vorgesehen ist. Diese Abänderung bedarf gleichfalls keiner Erläuterung.

Schließlich die siebente Abänderung. Sie betrifft Artikel 49, Punkt j. Die alte Formulierung des Artikels lautet.

«In der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Rates der UdSSR erklärt das Präsidium den Kriegszustand im Falle eines Kriegsüberfalles auf die UdSSR

Die neue Formulierung des Artikels lautet:

«In der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Rates der UdSSR erklärt das Präsidium den Kriegszustand im Falle eines Kriegsüberfalles auf die UdSSR oder im Falle der Notwendigkeit der Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen zu gegenseitiger Abwehr einer Aggression.» (Stürmischer Beifall.)

Was die übrigen Abänderungen betrifft, so haben sie keine wesentliche Bedeutung, besitzen rein redaktionellen Charakter und bedürfen, glaube ich, keiner speziellen Erörterung.

Die allgemeine Schlußfolgerung: für die Ausarbeitung und die endgültige Formulierung der Verfassung der UdSSR hat die Erörterung durch das ganze Volk unbestreitbar gewaltigen Nutzen gebracht. (Langandauernde Ovation für den Genossen Stalin, den ganzen Saal durchbrausen dem Genossen Stalin gettende Begrüßungsrufe: Hurra dem Genossen Stalin! Hurra!)

Das Erscheinen des Genossen Molotow am Rednerpult löst eine stürmische Ovation aller Anwesenden aus. Alle erheben sich von ihren Plätzen. Rufe: «Hurra dem Genossen Molotow!», «Es lebe Genosse Molotow, der nächste Kampfgefährte des Genossen Stalin!» Machtvolle Hurrarufe, minutenlang anhaltender Beifall.

I.

Der Sozialismus — die Grundlage der Verfassung

Nachdem die ihren Ausmaßen nach nie dagewesene Erörterung der neuen Verfassung durch das gesamte Volk vorüber ist und nachdem der historische Bericht des Genossen Stalin auf diesem Kongreß entgegengenommen wurde, können die Werktätigen unseres Landes mit voller Berechtigung sagen: «Wir wissen sehr gut, was die neue Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bedeutet, was unsere Stalinsche Verfassung bedeutet.» (Beifall.)

Das ist die Verfassung des siegreichen Sozialismus. Damit wird ihr Inhalt bestimmt.

Die bisher geltende Verfassung der UdSSR stammt aus dem Jahre 1924.

Damals konnten wir noch nicht vom Sieg des Sozialismus in unserem Lande sprechen. Die Frage «Wer — wen» war noch nicht entschieden. Die sozialistische Wirtschaft befand sich in der Periode des Aufstiegs und ihr Uebergewicht war bereits ersichtlich, es wuchsen aber auch noch die kapitalistischen Elemente, und auf dem Lande herrschte die Kleinbesitzerwirtschaft — das größte Ueberbleibsel des zerschlagenen Kapitalismus. Die bis zum gegenwärtigen Kongreß in Kraft gewesene Verfassung spiegelte deshalb eine Lage wider, die sich in vielem von der jetzigen unterschied.

Die neue Verfassung der Sowjetunion wird unter anderen Verhältnissen geschaffen.

In unserem Lande herrschen bereits restlos das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, die Ausbeuterklassen sind liquidiert, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist vernichtet, Wohlstand, Kultur und das sozialistische Bewußtsein der Massen sind in schnellem Aufstieg begriffen. Dies hat eben in der neuen Verfassung seine Widerspiegelung gefunden.

Zum ersten Male legt die Verfassung eines Landes die Grundlagen einer von den Werktätigen geschaffenen sozialistischen Gesellschaft und deren Staatsaufbau fest. Solcherart ist die «Stalinsche Verfassung».

Um die Möglichkeit zu erhalten, in unserem Lande eine neue Gesellschaft aufzubauen, eine Gesellschaft ohne Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, mußten die Arbeiter im Bündnis mit der Bauernschaft auf revolutionärem Wege die Kapitalisten und die Gutsbesitzer stürzen und ihre eigene Macht errichten — die Macht der Sowjets, die proletarische Diktatur. Andere

Der Vergleich des Sowjetdemokratismus mit dem Demokratismus der bürgerlichen Länder, selbst in dessen besten Formen, spricht von einem grundlegenden Unterschied und prinzipiellen Vorzügen des ersten im Vergleich mit dem zweiten. Eines ist klar: nur der sozialistische Demokratismus ist der Demokratismus der Werktätigen, der Demokratismus der wahren Volksmassen, die sich von der Herrschaft der Ausbeuter befreit haben.

Wer sich vom Demokratismus unserer Gesellschaftsordnung überzeugen will, der darf die Hauptsache nicht vergessen. Die Hauptsache in der Sowjetordnung ist aber wie bekannt das, was im Artikel 6 der Verfassung erläutert wird.

Dieser «Artikel 6» lautet:

«Der Grund und Boden, seine Schätze, die Gewässer, die Waldungen, die Werke, die Fabriken, die Gruben, die Bergwerke, das Eisenbahn-, Wasser- und Luftverkehrswesen, die Banken, das Post- und Fernmeldewesen, die vom Staat organisierten landwirtschaftlichen Großbetriebe (Sowjetwirtschaften, Maschinen- und Traktorenstationen u. dgl.) sowie der Grundbestand an Wohnraum in den Städten und Industrieorten sind Staatseigentum, das heißt Gemeingut des Volkes.» (Beifall.)

Jetzt gehört all dies dem **GESAMTEN VOLK**. Was für eine noch konsequenter Demokratie braucht man?

Möge man in einem beliebigen Staate ähnliche Maßnahmen durchführen, dann werden wir den Demokratismus eines solchen Staates als ebenso wirklichen, **ALLGEMEINEN VOLKSDEMOKRATISMUS** anerkennen, wie es der Demokratismus in der UdSSR ist. (Beifall.)

Die neue Verfassung gewährt jetzt **allen** Bürgern der UdSSR **gleiche** Rechte. Man kann sogar sagen, daß die früheren Eigentümer, wenn auch auf besondere Art, zur Verwaltung des Eigentums zurückgekehrt sind. Doch sind sie jetzt, wo sie durch die Sowjets der Werktätigen daran teilnehmen, unvergleichlich reicher geworden, da sie mit der Verwaltung nicht von Privateigentum, sondern von allgemeinem Volkseigentum zu tun haben. (Beifall.)

Die Werktätigen unseres Landes haben selbstverständlich in dieser Frage ihre eigenen tiefgründigen Gedanken: Die «Ehemaligen» erhalten Rechte, das ist nicht schlecht; nur sollen sie ehrlich arbeiten!

Den Demokratismus unserer Gesellschaftsordnung hat Genosse Stalin in seinem Bericht durch noch eine bedeutsame Tatsache unterstrichen:

«Die Sowjetmacht liquidierte die Klasse der Gutsbesitzer und übergab den Bauern mehr als 150 Millionen Hektar ehemaliger Gutsbesitzer-, Staats- und Klosterländereien, und dies zusätzlich zu den Ländereien, die auch früher in den Händen der Bauern waren.»

Wir möchten doch sehen, wie in irgendeinem bürgerlichen Staate den Bauern ohne Loskauf, nun wenn auch nicht 150, so doch 15 Millionen Hektar Gutsbesitzer- und andere Ländereien übergeben würden. (Beifall.) Wir wären dann bereit, anzuerkennen, daß ein solcher Staat beginnt, sich ernstlich dem wirklichen Demokratismus zu nähern (Beifall), dem Demokratismus der Werktätigen.

Indessen ist aber nichts davon zu hören, daß die Gutsbesitzer, die Adligen und die Bischöfe diese Uebergabe von Ländereien an die Bauern von ihrem Klassenstandpunkt aus für eine «demokratische» Sache hielten. Man muß schon sagen, daß ihnen der revolutionäre Demokratismus fremd ist.

In unserem Lande standen auch die Herren Sozialisten, Sozialrevolutionäre und Menschewiki, im Jahre 1917, an der Macht. Alle wissen, daß sie die Macht nicht zur Uebergabe von Grund und Boden an die Bauern; sondern dazu ausnutzten, diese Sache hinauszuzögern.

Sie erwiesen sich auch hier als die direkten Verbündeten der Gutsbesitzer und der Bourgeoisie. Und wie brüsteten sie sich doch mit ihrer Hingabe an die «Demokratie». Folglich ist die menschewistisch-sozialrevolutionäre «Demokratie» in unserer Zeit den Kapitalisten, Gutsbesitzern, Kulaken, Adligen und Pfaffen genehm. (Beifall.) Folglich hat eine menschewistisch-sozialrevolutionär aufgefaßte «Demokratie» jetzt nichts mit der wirklichen, dem Volke so nötigen Demokratie gemein.

Noch ein Beispiel des Sowjetdemokratismus.

Vor mir hat der allen bekannte Schriftsteller A. N. Tolstoi gesprochen. Wer weiß nicht, daß dies ein ehemaliger *Graf* Tolstoi ist. Jetzt aber? Er ist einer der besten und einer der populärsten Schriftsteller des Sowjetlandes — der *Genosse* Alexej Nikolajewitsch Tolstoi. (Beifall.)

Daran ist die Geschichte schuld. Die Veränderung erfolgte aber nach der guten Seite hin. Darin sind wir uns alle zusammen mit A. N. Tolstoi selbst einig.

Die neue Verfassung wird unsere zutiefst demokratische Ordnung noch mehr festigen. Und dadurch, daß in ihr neben dem klaren Hinweis auf bestimmte Pflichten der Bürger der UdSSR solche Rechte fest garantiert werden wie das Recht auf Arbeit, das Recht auf Erholung, das Recht auf materielle Altersversorgung, das Recht auf Bildung, die vollständige Gleichberechtigung von Frau und Mann, die vollständige Gleichberechtigung der Nationen und Rassen in der UdSSR usw., erklären wir laut, wie der sozialistische Demokratismus zu verstehen ist.

Selbst die vollkommensten Formen der Demokratie sind im bürgerlichen Staat tatsächlich überaus beschränkt und bis zum äußersten durch den Rahmen der tatsächlichen Herrschaft der bürgerlichen Minderheit über das Volk eingeeengt. Kein Demokratismus unter dem kapitalistischen Regime geht und kann über den Rahmen der Herrschaft der privilegierten Minderheit der bürgerlichen Klassen hinausgehen, und die Rechte und die Freiheiten des Volkes werden in ein hartes Prokrusteslager gezwängt.

Die Bourgeoisie hat durch ihre Ideologen und durch ihre Presse erreicht, daß die jämmerliche kapitalistische Demokratie, die Demokratie der bürgerlichen Staaten, gewöhnlich als Demokratismus schlechthin gepriesen wird, als eine «über den Klassen stehende» Form der Demokratie oder gar als eine «allgemeinmenschliche» Form des Demokratismus. Die Fingerfertigkeit der Politiker und «Theoretiker» der Bourgeoisie und der Sozialdemokratie ist in dieser Beziehung geradezu akrobatenhaft.

Tatsächlich aber räumte und räumt kein einziger bürgerlicher Staat den Werktätigen auch nur einen kleinen Teil jener wirklichen demokratischen Rechte und Freiheiten ein, die die Werktätigen der UdSSR genießen und die sie in noch größerem Maße fortan nach der neuen Verfassung genießen werden. (*Stürmischer Beifall.*)

Der bürgerliche Demokratismus preist unter dem Schein des «allgemeinen Volksdemokratismus» im besten Falle nur die bis aufs äußerste beschränkten, bis aufs äußerste beschnittenen Rechte der Werktätigen unter dem bürgerlichen Regime, wo die Presse, die Druckereien, das Papier, die Räumlichkeiten, das gesamte Kapital und die ganze Macht und infolgedessen faktisch auch alle Rechte sich in den Händen der herrschenden Klassen befinden. Für die Werktätigen aber bleiben nur Brosamen vom herrschaftlichen Tische.

Und dennoch lernten die Arbeiter und die anderen werktätigen Schichten, sogar die beschnittenen bürgerlichen Freiheiten, sogar die beschränkten demokratischen Rechte in ihrem Interesse für die politische Aufklärung der Massen, für die notwendige Vorbereitung der Kräfte auf die bevorstehenden Kämpfe auszunutzen. Es ist deshalb verständlich, daß die Arbeiter und alle demokratischen Elemente in den Ländern des Kapitalismus einen solch zähen Kampf um die Erhaltung und Erweiterung sogar der geringen bürgerlich-demokratischen Freiheiten und Rechte führen.

Andererseits aber gehen die herrschenden bürgerlichen Klassen, wo sie bereits den Glauben an die Möglichkeit der Beeinflussung der Massen verloren haben, gerade deshalb zu faschistischen Methoden der offenen bürgerlichen Terrordiktatur über. Man kann selbstverständlich sagen, daß man sich mit solchen Mitteln wie Terror und zahllosen Gewalttaten an den Massen nicht lange halten kann. Die faschistische Bourgeoisie rechnet aber wahrscheinlich so: Sei es auch nur ein Tag, der aber gehört mir.

Ist es daher verwunderlich, daß nicht allein die Arbeiter und Bauern, sondern alle ehrlichen demokratischen Elemente aus der Klein- und bisweilen auch aus der mittleren Bourgeoisie dem Faschismus und den faschistellenden Gruppen immer offener ihre Unterstützung verweigern?

Wie rasch die faschistischen Grundpfeiler morsch werden, ist bereits aus vielen Tatsachen zu ersehen. Jetzt dulden die Faschisten nicht nur keinerlei demokratische Ueberreste in *ihren* Ländern, wo man auch ohnedies «schweigt, dieweil man glücklich ist»). Es ist charakteristisch, daß die Faschisten in der bloßen Tatsache der Existenz des Demokratismus für sich eine Gefahr erblicken, selbst wenn es sich um Demokratismus in *anderen* Ländern handelt.

Deshalb mischen sich die Faschisten der allen bekannten Staaten, unter Mißachtung der Staatsgrenzen und unter Verletzung aller internationalen Rechte und Gebräuche, mit dem Schwert in der Hand, mit deutschen «Heinckels» und italienischen «Savoias» in der Luft, in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates ein, wo das Volk ihnen ähnliche Herren nicht dulden will. Nicht umsonst machen sich manche gutherzigen Leute, die all das mitansehen, wegen der Faschisten Sorgen: diese Armen, ob ihnen wohl nicht der Boden unter den Füßen brennt, wenn sie sich nur nicht das Genick brechen. . .

wicklung des sozialistischen Internationalismus in unserem Lande. Dies kann durch eine Reihe wichtiger Beispiele erhärtet werden.

Die Verfassung erhöht von sieben auf elf die Zahl der Unionsrepubliken, solcher Republiken, die das Recht des freien Austrittes aus der UdSSR besitzen. Dadurch wird abermals nicht allein die Freiheit der nationalen Entwicklung in unserem Lande hervorgehoben, sondern auch die Freiwilligkeit der Vereinigung der Nationalitäten, die unsere Union geschaffen haben.

In der neuen Verfassung werden die Funktionen zwischen der Union und den ihr angehörenden Unionsrepubliken schärfer abgegrenzt. Hierbei wird gleichzeitig mit der Schaffung einzelner neuer Volkskommissariate der UdSSR eine ganze Reihe neuer Industrie-Volkskommissariate in den Unionsrepubliken geschaffen, und die Leitung vieler Betriebe, die bis jetzt von der Union verwaltet wurden, wird den Republiken übergeben.

Ihr habt hier den Vorschlag des Genossen Stalin gehört, die Zahl der Mitglieder beider Kammern des Obersten Sowjets auszugleichen und direkte Wahlen nicht allein für die Deputierten des Sowjets der Union, sondern auch für die Deputierten des Sowjets der Nationalitäten einzuführen. Die Durchführung dieses Vorschlags wird die weitere Vergrößerung der Vertretung aller und insbesondere der weniger starken Republiken im Obersten Sowjet sicherstellen und die Autorität des Sowjets der Nationalitäten heben. Man muß anerkennen, daß dieser Vorschlag mit der Sache der weiteren Festigung der Freundschaft der Völker der UdSSR übereinstimmt und völlig den Interessen des Sozialismus entspricht. (*Beifall.*)

So sehen in unserer neuen Verfassung die Hauptmomente der Entwicklung der Formen des sozialistischen Internationalismus aus.

Die Sowjetmacht hat sich von allem Anfang an die Aufgabe gestellt, den Frieden unter den Nationen in unserem von vielen Nationalitäten bewohnten Lande sicherzustellen. Sie sah darin eine der Hauptbedingungen für die Sicherung des Erfolges des Sozialismus.

Unsere Partei, die die Frage der Formen des Staatsaufbaus stets den Grundinteressen des Sozialismus und den Aufgaben der Festigung der proletarischen Diktatur unterordnet, hat in jeder Etappe ihre besonderen Formen für die Durchführung der Lenin-Stalinschen Nationalitätenpolitik, der Politik der Festigung der Freundschaft der Völker gefunden. In unserem Nationalitätenstaat ist es gelungen, praktisch den raschen Aufstieg der nationalen Kulturen in all ihrer vielfarbigen Mannigfaltigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig tatsächlich den Frieden und die Freundschaft unter allen Völkern der Union sicherzustellen.

Wie sehr hatten unsere Feinde auf den Nationalitätenhader in der UdSSR gerechnet. Wie viele nationalistiche Parteien, die nicht allein von der nationalen, sondern auch von der ausländischen Bourgeoisie gefüttert wurden, haben bei dieser Sache Bankrott gemacht!

In unserem Lande, wo die Werktätigen aller Nationalitäten durch gemeinsame Anstrengungen die «eigenen» und die fremden Ausbeuter abgeschüttelt haben, wo tatsächlich die vollständige Gleichberechtigung in den Beziehungen zwischen allen Völkern sichergestellt ist, wo die Wiedergeburt der nationalen

schuldige. Man muß jetzt hinsichtlich der Antisemiten die vernichtenden Worte des Genossen Stalin in Erinnerung rufen, mit denen er am 12. Januar 1931 eine Anfrage der Jüdischen Telegraphenagentur aus Amerika beantwortete.

Genosse Stalin schrieb damals in seiner Antwort:

«Ich beantworte Ihre Anfrage. Nationaler und Rassenschauvinismus ist ein Ueberbleibsel menschenfeindlicher Sitten, die der Periode des Kannibalismus eigen sind. Der Antisemitismus als extreme Form des Rassenschauvinismus ist das gefährlichste Ueberbleibsel des Kannibalismus. Der Antisemitismus ist vorteilhaft für die Ausbeuter als Blitzableiter, der den Kapitalismus den Schlägen der Werktätigen entzieht. Der Antisemitismus ist gefährlich für die Werktätigen als falscher Pfad, der sie vom richtigen Wege ablenkt und in die Dschungel führt. Dabei können die Kommunisten als konsequente Internationalisten nicht anders als unversöhnliche und geschworene Feinde des Antisemitismus sein. In der UdSSR wird der Antisemitismus als Erscheinung, die dem Sowjetsystem zutiefst feind ist, strengstens verfolgt. Aktive Antisemiten werden nach den Gesetzen der UdSSR mit dem Tode bestraft. — J. Stalin.» (Beifall.)

Die deutschen Faschisten haben wahrlich den Herostratosruhm moderner Kannibalen verdient, was in Uebersetzung moderne Menschenfresser bedeutet. (Heiterkeit, Beifall.)

Bei ihnen gibt es mehr als genug Leute, die die Völker und Rassen gern nach allerlei Kategorien klassifizieren. Doch auch wir Sowjetmenschen dürfen ja darüber unsere Meinung äußern.

Wir hegen für das große deutsche Volk keine anderen Gefühle als Gefühle der Freundschaft und aufrichtiger Achtung (stürmischer Beifall), doch die Herren Faschisten wäre es besser, einer solchen Nation, einer «Nation» «höherer» Art zuzuzählen, die die «Nation» der modernen Kannibalen, der Menschenfresser, heißt. (Beifall.)

Unsere Einstellung zum jüdischen Volk ergibt sich aus den Grundlagen unserer Lenin-Stalinschen Nationalitätenpolitik und aus der unterdrückten Lage der Juden in vielen Ländern.

Man braucht nicht lang und breit darauf einzugehen, daß wir uns zu Kapitalisten und Konterrevolutionären jüdischer Nation wie zu Ausbeutern und zu Feinden unserer Sache verhalten. (Beifall.)

Was aber auch immer die modernen Kannibalen, die faschistischen Antisemiten, sagen mögen, unsere brüderlichen Gefühle für das jüdische Volk werden dadurch bestimmt, daß es den genialen Schöpfer der Ideen der kommunistischen Befreiung der Menschheit, der die höchsten Errungenschaften der deutschen Kultur und der Kultur der anderen Völker sich wissenschaftlich zu eigen machte — Karl Marx — hervorgebracht hat (Beifall), daß das jüdische Volk neben den entwickeltsten Nationen zahlreiche überragende Vertreter der Wissenschaft, Technik und Kunst gegeben, viele ruhmreiche Helden des revolutionären Kampfes gegen die Unterdrücker der Werktätigen gegeben und in unserem Lande hervorragende, äußerst begabte Führer und Organisatoren auf allen Gebieten des Aufbaus und der Verteidigung der Sache des Sozialismus hervorgebracht hat und immer wieder hervorbringt. (Anhaltender Beifall.) Dies alles bestimmt unsere Stellung zu den Antisemiten und den antisemitischen Greueln, wo immer man sie auch verübt.

den Völkern verteidigt und daß er sich allen und jedweden Kriegsbrandstifter weit aktiver entgegenstellt.

Um es aber klipp und klar zu sagen, so glauben wir bei der Verteidigung der Interessen des Friedens und der friedlichen Arbeit der Völker der UdSSR in Wirklichkeit nur an unsere eigenen Kräfte. (Beifall.)

Und wir wissen, daß diese Kräfte um so schneller wachsen, je mehr die große Freundschaft der Völker der UdSSR erstarkt, je einmütiger und bewußter wir alle auf der Grundlage unserer neuen, der Stalinschen Verfassung der UdSSR arbeiten werden. (Beifall.)

IV.

Vorwärts zum Kommunismus!

Unsere Verfassung wird der sozialistischen Gesellschaft die gesetzgebende Form verleihen. Sie ist das Ergebnis unserer fast zwanzigjährigen Errungenschaften. Sie ist gleichzeitig eine mächtige Triebkraft für unsere gesamte Sache.

Wir haben erst die erste, die untere Phase des Kommunismus verwirklicht. Sogar diese erste Phase des Kommunismus, der Sozialismus, ist bei weitem noch nicht vollendet, sie ist erst im Rohbau errichtet.

In unserem Lande sind die Parasitenklassen, das heißt alle und jedwede Kapitalisten und Zwergkapitalisten, liquidiert. Diesem Umstand ist es zu verdanken, daß die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen vernichtet ist. Das ist ein gewaltiger Schritt vorwärts nicht nur im Leben der Völker unseres Landes, sondern auch auf dem Wege der Befreiung der gesamten Menschheit.

Wir haben jedoch die Aufgabe der Liquidierung der Klassen nicht vollständig gelöst, obwohl die an der Macht stehende Arbeiterklasse der UdSSR schon kein Proletariat im eigentlichen Sinne des Wortes und die Bauernschaft, die in ihrer Masse in Kollektivwirtschaften eingetreten ist, durchaus nicht mehr die alte Bauernschaft ist.

Die eine wie die andere der beiden in der UdSSR bestehenden Klassen baut am Sozialismus, gehört dem sozialistischen Wirtschaftssystem an. Aber, demselben sozialistischen Wirtschaftssystem angehörend, ist die Arbeiterklasse durch ihre Arbeit mit dem sozialistischen Staatseigentum (Gemeineigentum des Volkes), die Kollektivbauernschaft aber mit dem genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichen Eigentum verbunden, das einzelnen Kollektivwirtschaften und kollektivwirtschaftlich-genossenschaftlichen Vereinigungen gehört. Durch diese Verbindung mit verschiedenen Formen des sozialistischen Eigentums wird denn auch in erster Linie der Unterschied in der Stellung dieser Klassen bestimmt. Das bestimmt auch einen gewissen Unterschied in ihren weiteren Entwicklungswegen.

Das Gemeinsame ihrer Entwicklung besteht darin, daß diese beiden Klassen sich in der Richtung zum Kommunismus hin entwickeln. (Beifall.) Die Unterschiede in ihrer Klassenstellung werden sich daher allmählich verwischen, bis schließlich die Ueberreste der Klassenunterschiede auch hier endgültig verschwinden werden.

Man darf nicht übersehen, daß dies ein langer Weg ist. Man darf auch nicht übersehen, daß die Lösung dieser Aufgabe davon abhängen wird, wie erfolgreich bei uns, wie Genosse Stalin sich ausgedrückt hat, die «staatliche Führung der Gesellschaft (die Diktatur)» verwirklicht wird, die der «Arbeiterklasse als der fortgeschrittensten Klasse der Gesellschaft gehört».

In diesem Zusammenhang muß über jenen Punkt der neuen Verfassung gesprochen werden, wo von der führenden Rolle der Kommunistischen Partei in der UdSSR die Rede ist. Die Verfassung spricht auch hier nur das aus, was bei uns in der Tat besteht und was von den werktätigen Massen unseres Landes anerkannt ist.

Nur die Führung durch die Kommunistische Partei sicherte den Sieg der proletarischen Revolution und die Errichtung des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern. Durch die neue Verfassung, die direkt auf die führende Bedeutung der Kommunistischen Partei in den staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen der UdSSR hinweist, geben die Werktätigen ihrer Solidarität mit der bolschewistischen Politik unserer Partei und mit ihren Zielen, der Verwirklichung des vollen Kommunismus, des Kommunismus im eigentlichen Sinne des Wortes, Ausdruck. (Beifall.)

Unsere Partei, die Partei Lenins-Stalins, genießt das unbegrenzte Vertrauen der Werktätigen. Sie hat dieses Vertrauen und die Liebe der Arbeiter, der Bauern und der werktätigen Intelligenz der UdSSR natürlich vollauf verdient. Auch jenseits der Grenzen der Sowjetunion genießt sie hohes Ansehen.

Das bedeutet nicht, daß sie keine Feinde hat.

Sie hat dieselben Feinde wie auch die Arbeiterklasse, die Kollektivbauernschaft, die werktätige Sowjetintelligenz. Anders gesagt, die Feinde unserer Partei sind die Feinde des Sozialismus, die Feinde des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern. Die Feinde der Partei Lenins-Stalins sind jetzt jene, die die Restaurierung des Kapitalismus und die Rückkehr der Bourgeoisie an die Macht wünschen und die daher die neue Verfassung der UdSSR, die den Menschen den Weg zum glücklichen Leben, zum Kommunismus weist, aus ganzer Seele hassen.

Im Wolfsrudel der Feinde des Kommunismus stehen jetzt nicht an letzter Stelle die Herren Trotzkisten, die gemeinsame Ziele mit der Bourgeoisie haben. Diese Leute schritten bekanntlich bürgerlichen Staaten zuliebe und auf ihr Geheiß zu den schmutzigsten und niederträchtigsten konterrevolutionären Untaten.

Wir begreifen die Wut und die Prinzipienlosigkeit dieser zu allem bereiten bürgerlichen Degeneraten, die unsere Partei und alle ehrlichen Erbauer des Sozialismus mit einer Wut hassen, wie sie Renegaten würdig ist. Es ist bekannt, daß sie auch unter den rechten Abtrünnigen Nachbeter und Helfershelfer haben.

Nun denn, wir wissen, wie wir mit Abfällen der Revolution zu verfahren haben.

Offenbar muß der Kampf gegen die Sorglosigkeit und Nachgiebigkeit mancher Leiter in unserem Staatsapparat verstärkt werden. Die revolutionäre

der offiziellen Regierung Befehle erteilt und sie mit Terror bedroht, mitunter aber auch den Terror verwirklicht und faktischer Herr des Staates ist. Aus einem Diener des Staates, der die Armee in einem demokratischen Staate anscheinend ja sein soll, verwandelt sie sich faktisch in seinen Gebieter.

Wie ich bereits sagte, sind in Europa dennoch an die zehn Länder übriggeblieben, die die Reinheit der demokratischen Ornate noch bewahrt haben. Haben sie sie bewahrt? — Ja, aber es ist die Frage, ob sie sie noch lange bewahren werden. Jedenfalls entstehen und erstarken in diesen Ländern, unter dem Einfluß und dank der reichlich bezahlten Agitation der faschistischen Länder, Elemente, die offen die Vernichtung der Ueberreste des Demokratismus und der demokratischen Freiheiten verkünden. In der Mehrzahl dieser Länder wird das Verbot der einen oder anderen Partei bereits praktisch erwogen, wobei diese Parteien gewöhnlich, natürlich, Parteien der Arbeiterklasse und der Bauernschaft, Parteien der Unzufriedenen sind. Die künstliche Niederhaltung der Unzufriedenen und die Methode, ihnen die Vereinigung unmöglich zu machen, ist eben, wie wir gesehen haben, der Beginn des Faschismus. Es kommt vor, daß eine Regierung, die sich auf die gewaltige Mehrheit der Bevölkerung und auf die Mehrheit im Parlament stützt, buchstäblich terrorisiert und gezwungen wird, vorwiegend der Stimme der Minderheit Gehör zu schenken, wenn eben diese eine genügende Anzahl draufgängerischer und stimmfester Presseorgane zur Verfügung hat. Die Stimme dieser Blätter wird als öffentliche Meinung des Landes ausgegeben, inwiefern aber das der Wirklichkeit entspricht, haben wir kürzlich am Beispiel der Wahlen in den Vereinigten Staaten von Amerika gesehen. 90 Prozent der Presse dieses Landes traten gegen den Präsidenten Roosevelt auf. Wenn man die Zeitungen als Wortführer der öffentlichen Meinung betrachtet, so hätte man annehmen können, das ganze Land sei gegen Herrn Roosevelt. Nichtsdestoweniger hat Herr Roosevelt bei den Wahlen einen glänzenden Sieg errungen und die erdrückende Mehrheit der Stimmen erhalten. Es ist ganz klar, daß die allgemeine Stimme der Presse, die den Anspruch erhebt, Wortführer der öffentlichen Meinung eines Landes zu sein, mitunter eine geringfügige Minderheit vertritt, ja manchmal nur einige Zeitungsmagnaten oder einige Industrietrusts, die diese Blätter finanzieren. Nichtsdestoweniger üben ähnliche Zeitungen oftmals gewaltigen Einfluß auf die Innen- und Außenpolitik des Landes aus und lähmen die Aktionskraft der demokratischen Regierung. Ein schwerwiegender Faktor, der sogar in den demokratischen Ländern einen Druck auf die Politik ausübt, ist mitunter auch die Spitze der Soldateska. Eine derartige Situation entspricht wohl kaum wirklich dem Begriff Demokratie. Wenn sich aber in einem solchen Land ehrliche radikale Elemente finden, die zusammen mit den Arbeitern und Bauern das demokratische System und die Freiheiten zu behaupten versuchen, so werden sie von den faschistischen Elementen ihres eigenen Landes wütend angegriffen, ja mitunter auch vor der Soldateska des Landes, der die faschistischen und halbfaschistischen Länder zu Hilfe eilen, gewaltsam gestürzt. Ein glänzendes Beispiel dafür sehen wir in Spanien, das eine Regierung hatte, die aus allgemeinen, nach allen Regeln des bürgerlichen Demokratismus vorgenommenen Wahlen hervorgegangen ist. Da aber diese

Regierung ein Programm des Schutzes des Demokratismus, des Schutzes der Freiheiten, des Schutzes des Parlamentarismus verkündet hat, hat sich gegen sie ein Häuflein Generale und Offiziere erhoben, unterstützt von ausländischen faschistischen Regierungen, und es versucht, sie unter der Losung des Faschismus zu stürzen. Am bezeichnendsten aber ist, daß dieser offene organisierte Kampf bei demokratischen Staaten Sympathie und sogar wesentliche Unterstützung findet.

Die Sicherheit der westeuropäischen Länder ist bedroht

Das, Genossen, ist heute das Schicksal des Demokratismus und der bürgerlichen Freiheiten in Europa, und darum können wir uns nicht besonders geschmeichelt fühlen, wenn man uns im Zusammenhang mit dem Verfassungsentwurf sagt, wir kehrten in den Schoß des europäischen Demokratismus, zu den bürgerlichen Freiheiten zurück. Richtiger wird es sein zu sagen, daß wir das den schwachen Händen der hinfällig werdenden Bourgeoisie entfallende Banner des Demokratismus, das Banner der Freiheiten ergreifen und diese Begriffe mit neuem, reichem, mit Sowjetinhalt füllen. (*Beifall.*)

Die Sowjetunion, die zum Bollwerk des Demokratismus und der Freiheit wird, ruft jedoch nicht zur Schaffung eines internationalen Blocks zur Bekämpfung des die Demokratie und die Freiheit verneinenden Faschismus auf. Das innere faschistische Regime dieser oder jener Länder geht uns als Staat nichts an. Unsere Zusammenarbeit mit anderen Ländern, unsere Beteiligung am Völkerbund beruht auf dem Prinzip des friedlichen Nebeneinanderbestehens zweier Systeme — des sozialistischen und des kapitalistischen, wobei wir der Ansicht sind, daß im letzteren auch das faschistische System mit inbegriffen ist. Aber der Faschismus hört jetzt auf, innere Angelegenheit der Länder zu sein, die sich zu ihm bekennen. Es gab eine Zeit, da der Stammvater des Faschismus, Herr Mussolini, erklärte, der Faschismus sei keine Exportware. Man muß Herrn Mussolini Gerechtigkeit zuteil werden lassen und sagen, daß er im Verlaufe vieler Jahre dieser Erklärung treu blieb und der Kampf für die Ausbreitung des Faschismus über die Grenzen Italiens hinaus kein Element seiner Außenpolitik bildete; dies dauerte aber nur solange, bis der Faschismus des Herrn Mussolini in Berlin einen Vervollkommnungskursus, oder, wie man bei uns sagt, einen Umschulungskursus durchmachte (*Heiterkeit, Beifall*) und von den Theorien des deutschen sogenannten Nationalsozialismus befruchtet wurde. Zum Unterschied vom italienischen Faschismus verpflanzte der deutsche Nationalsozialismus, sobald er innerhalb seines Landes Fuß gefaßt hatte, seine Tätigkeit auch außerhalb dessen Grenzen. Es ist dokumentarisch festgestellt, daß die Tätigkeit der nationalsozialistischen Partei, die fast in allen Ländern ihre weitverzweigte Agentur besitzt, in diesen Ländern nicht, wie uns die offiziellen Vertreter des Faschismus weismachen wollen, auf soziale und kulturelle Betätigung unter den Mitgliedern dieser Agentur beschränkt bleibt. Es ist festgestellt, daß diese Agenturen eine umfassende faschistische Agitation unter den Staatsbürgern ihrer Aufenthaltsländer treiben, sich aktiv in die Innenpolitik dieser Länder einmischen, die einen Parteien gegen die anderen auf-

mus durchaus nicht des Faschismus wegen und auch nicht die Bekräftigung irgendeiner ideologischen Doktrin brauchen. Der Faschismus ist in diesem Falle ein Mittel zur Erreichung ganz anderer, keineswegs ideologischer Ziele.

Die „Nichteinmischungs“ farce

Auf Initiative Frankreichs und Englands wurde, um eventuelle, den Frieden gefährdende internationale Verwicklungen zu vermeiden, ein internationales Abkommen unterzeichnet, durch das den Teilnehmern verboten wurde, sich durch Lieferung irgendwelchen Kriegsmaterials an die Regierung oder an die Aufrührer in die Angelegenheiten Spaniens einzumischen. Dieser Vorschlag widersprach zweifellos den üblichen Vorstellungen von internationalen Beziehungen, die die Lieferung beliebiger Waffen durch die eine Regierung an eine andere, von ihr anerkannte Regierung zulassen und Waffenlieferungen an Aufrührer in irgendeinem Lande, mit dem sie diplomatische Beziehungen unterhält, verbieten. Nichtsdestoweniger hat sich die Sowjetregierung mit Rücksicht auf die offiziellen Motive, mit denen dieser Vorschlag begründet wurde, ihm angeschlossen. Zudem glaubte sie, daß dieses Abkommen, wenn es von allen loyal eingehalten wird, eigentlich der spanischen Regierung keinen Schaden zufügen würde, denn, sich selbst überlassen, hätte General Franco keinerlei Chancen gehabt, die Unterdrückung des Aufruhrs abzuwenden. Ich wiederhole, daß eine selbstverständliche Voraussetzung unseres Anschlusses an das Abkommen seine loyale Einhaltung durch alle seine Teilnehmer war. Deutschland und Italien wie auch das faschistische Portugal zögerten lange mit ihrer Antwort auf den Vorschlag, sich dem Nichteinmischungsabkommen anzuschließen, zogen unter verschiedenen Vorwänden die Verhandlungen über dieses Thema in die Länge und benutzten die so gewonnene Zeit zur beschleunigten reichlichen Belieferung des Generals Franco mit Flugzeugen, Tanks, Artillerie und anderem Heeresgut. Dies war für sie notwendig, um sich später, falls in Spanien Waffen deutscher oder italienischer Herkunft gefunden werden sollten, damit rechtfertigen zu können, daß sie vor der Unterzeichnung des Abkommens nach Spanien gelangt seien. Endlich wurde das Abkommen auch von den faschistischen Ländern unterzeichnet. Wochen auf Wochen vergingen, und die UdSSR, Frankreich und England und andere Staaten erfüllten loyal und mit peinlicher Gewissenhaftigkeit ihre Verpflichtungen, während Deutschland und Italien, mit der ihnen eigenen Mißachtung internationaler Verpflichtungen, insgeheim die Belieferung des Generals Franco mit Land- und Seewaffen aller Art fortsetzten und zu diesem Zweck vorwiegend den Weg über Portugal benutzten. Von dieser Belieferung piffen die Spatzen von den Dächern. Darüber haben Berichterstatter ausländischer Zeitungen aller politischen Richtungen, auch die am weitesten rechts stehenden nicht ausgenommen, geschrieben. Davon haben zahlreiche Augen- und Ohrenzeugen berichtet. Das war zweifellos auch den in den entsprechenden Häfen befindlichen ausländischen Konsuln bekannt, deren Mitteilungen jedoch bedauerlicherweise bis jetzt nicht veröffentlicht sind. Schließlich hat die spanische Regierung im Völkerbund und in Noten an die einzelnen Regierungen in aller Form von den Waffenlieferungen an General Franco Mitteilung gemacht. Diese Waffen-

Die Solidarität des Sowjetvolkes mit dem Volke Spaniens

Worin besteht das Interesse unseres Sowjetstaates für die spanischen Ereignisse? Die Bevölkerung unserer Union hat durch ihre freigebigen Sammlungen zugunsten der spanischen Frauen und Kinder, durch ihre kollektiven Resolutionen, durch die an Spanien gerichteten Begrüßungen und andere Kundgebungen von der lebhaften Sympathie Zeugnis abgelegt, mit der sie von dem demokratischsten und freiesten Lande aus den mutigen und qualreichen Kampf des Volkes eines wenn auch weit entfernten Landes für seinen Demokratismus, für seine Freiheiten, gegen faschistische Barbarei, gegen faschistische Versklavung verfolgt. Davon zeugt auch die soeben von euch bereitete Kundgebung. Aber das ist nur die gefühlsmäßige Seite der Sache, es gibt auch noch eine politische, eine staatliche Seite, die ich denn auch erläutern möchte. Unsere Feinde behaupten, daß wir die Errichtung eines kommunistischen Sowjetstaates auf der Pyrenäen-Halbinsel anstreben, den wir sogar der Sowjetunion einverleiben wollen. (*Heiterkeit, Beifall.*) Wenn es naive Leute gibt, die diesen dummen Behauptungen Glauben schenken, so dürften sie nicht wenig erstaunt sein darüber, daß wir den VIII. Kongreß nicht in der Erwartung vertagt haben, in die Verfassung die zwölfte, die spanische sozialistische Republik aufzunehmen. (*Heiterkeit, anhaltender Beifall.*) Man macht ihnen übrigens weis, daß wir auf die Eroberung ganz Spaniens für den Kommunismus schon nicht mehr rechnen und bereit seien, uns mit seinem katalanischen Winkel, mit der Schaffung einer unabhängigen katalanischen Republik zufrieden zu geben, um von hier aus den Feldzug gegen ganz Europa anzutreten. (*Heiterkeit.*) Derartige Märchen für kleine Kinder und große Narren (*Heiterkeit, stürmischer Beifall*) werden natürlich zu dem Zweck verbreitet, den Sinn unseres tatsächlichen Interesses für die spanischen Ereignisse zu verdunkeln. Im Falle Spaniens haben wir es mit dem ersten großen Vorstoß des Faschismus über die Grenzen seiner Heimat hinaus zu tun. Wir haben es mit dem Versuch zu tun, das faschistische System gewaltsam von außen nach Spanien zu verpflanzen, dem spanischen Volk mit Hilfe von Bajonetten, Granaten und Bomben eine faschistische Regierung aufzuzwingen. Gelänge dieser Versuch, so bestünde keinerlei Garantie gegen seine Wiederholung in weiterem Umfang auch gegenüber anderen Staaten. Und wiederum, wenn es sich um den Faschismus lediglich als um ein besonderes inneres politisches und soziales Regime handelte, so wäre unsere Stellung dazu gelassener. Bestand doch in Spanien eine korrupte Monarchie, gab es doch dort noch vor kurzem die Diktatur des Generals Primo de Rivera, und das hat uns verhältnismäßig wenig aufgeregt. Jetzt aber handelt es sich um etwas anderes, um eine Erscheinung internationalen Charakters, um eine tatsächliche verstärkte Bedrohung des Friedens, und das allein genügt, um unser Interesse zu rechtfertigen.

paraphiert, ja wahrscheinlich auch unterzeichnet, aber nicht veröffentlicht wurde und der Veröffentlichung nicht unterliegt. Ich behaupte im Bewußtsein der vollen Verantwortung für meine Worte, daß die fünfzehnmonatigen Verhandlungen des japanischen Militärattachés mit dem deutschen Ueberdiplomaten gerade der Ausarbeitung dieses Geheimdokuments galten, in dem das Wort Kommunismus nicht einmal erwähnt wird.

Der aggressive Charakter der kürzlich abgeschlossenen Abkommen folgt schon daraus, daß sich an ihnen drei Staaten beteiligen, die aus dem Völkerbund ausgeschieden sind. Gewiß, Italien ist formell noch Teilnehmer des Völkerbundes, doch seine Teilnahme besteht darin, daß Herr Mussolini, wie er vor kurzem öffentlich erklärte, ihm teilnahmsvoll einen möglichst raschen Tod wünscht. Diese drei Staaten sind alle durch ihre Aggressivität und ihre Anschläge auf fremde Gebiete bekannt, sie bekämpfen die Prinzipien der kollektiven Sicherheit und der Unteilbarkeit des Friedens. Schon dies allein verleiht diesen Abkommen einen unheilverkündenden Charakter und weist auf die Gefahr hin, die sie für den allgemeinen Frieden, die Sicherheit und die Interessen vieler Länder bilden.

Die Aktivität der faschistischen Länder in der letzten Zeit hat unter anderem die ganze Heuchelei und Falschheit mancher ihrer politischen, angeblich programmatischen Erklärungen und Losungen aufgedeckt. Der deutsche Faschismus zum Beispiel behauptete, daß er prinzipiell gegen alle internationalen Bündnisse und Kombinationen sei, mit Ausnahme von Nichtangriffspakten, und auch das nur mit unmittelbaren Nachbarn. Er hat ein Abkommen mit Japan, das zehntausende Kilometer entfernt liegt und von ihm durch mehrere Staaten getrennt ist, abgeschlossen, und zwar durchaus nicht über den Nichtangriff. Der deutsche Faschismus schwur hoch und heilig, er sei dem Prinzip der Lokalisierung des Krieges ergeben. Das Abkommen mit Japan hat die Tendenz, einen Krieg, der auf einem Kontinent ausgebrochen ist, mindestens auf zwei, wenn nicht auf mehr Kontinente auszudehnen. Der italienische Faschismus erklärte nach dem abessinischen Feldzug, daß sein territorialer Appetit völlig befriedigt sei und daß er von nun ab bereit sei, bei der Stabilisierung des Friedens mitzuwirken; jetzt aber hat er sich in das System aggressiver Abkommen eingegliedert. Nicht gewinnen wird auf der Ruf der Aufrichtigkeit der japanischen Regierung, die uns ihres Strebens zur Herstellung friedlicher Beziehungen zur Sowjetunion versicherte und uns bewog, ihr dessentwegen bei der Regelung einiger sie interessierender strittiger Fragen entgegenzukommen, während sie heute ein geheimes aggressives Abkommen mit Deutschland abgeschlossen hat. Die japanische Regierung versicherte uns auch, daß der ihr vorgeschlagene Nichtangriffspakt von ihr noch immer erörtert werde und nach Regelung aller strittigen Fragen abgeschlossen werden könne, während sie heute den Abschluß solcher Pakte von der Zustimmung Deutschlands abhängig gemacht hat, wodurch sie die Selbständigkeit ihrer Außenpolitik verringert.

Die antidemokratischen faschistischen aggressiven Länder haben ihr Wort gesprochen. Sie haben erklärt, daß sie an der allgemeinen internationalen Zusammenarbeit zur Organisierung des Friedens, zur Gewährleistung der Si-

cherheit aller Völker nicht teilnehmen wollen. Sie schleudern den friedliebenden, vor allem den demokratischen Völkern eine Herausforderung nach der anderen entgegen. Jetzt haben diese Völker das Wort.

Unsere Politik war, ist und wird eine Politik des Friedens sein

Die Sowjetunion sieht keinen Grund, ihre Politik, die eine Politik des Friedens war, ist und sein wird, zu ändern. (*Anhaltender Beifall.*) Sie will diesen Frieden für sich und für die anderen Völker und bot ihnen deshalb ihre Mitwirkung an. Sie erwartet von den anderen nicht Worte über Frieden, sondern Handlungen zur Organisierung dieses Friedens. Die Sowjetunion drängt sich jedoch niemandem auf, weder zu Bündnissen noch zu Blocks noch zu irgendwelchen Kombinationen. Sie wird es ruhig den anderen Staaten überlassen, den Vorteil, der für die Interessen des Friedens aus einer engen Zusammenarbeit mit ihr zu ziehen ist, abzuwägen und abzuschätzen und zu begreifen, daß die Sowjetunion mehr geben kann, als sie empfängt. (*Beifall.*)

Die geschlossenen Abkommen, von denen wir heute sprachen, ändern nichts an der tatsächlichen Lage der Dinge. Eine Gefahr bilden nicht die Verträge, nicht die Unterschriften unter ihnen, was auch immer ihr Wert sein mag, sondern das Vorhandensein von Staaten mit Regierungen, die ihre Außenpolitik auf der Verachtung des Friedens, auf den Prinzipien der Aggression und des Raubes aufbauen und darauf ausgehen, alles an sich zu reißen, was nicht niet- und nagelfest ist. Uns jedoch schreckt das nicht, weil es bei uns nichts gibt, was nicht niet- und nagelfest wäre. (*Beifall.*) Die größte Gefahr droht anderen Staaten, anderen Besitzungen. Unsere Sicherheit hängt nicht von papiernen Dokumenten und von außenpolitischen Kombinationen ab. Die Sowjetunion ist allein stark genug. Sie ist stark durch die Geschlossenheit, den Zusammenhalt und die Uebereinstimmung aller ihrer Teile, und diese Stärke wird noch wachsen, wenn die Union durch den neuen prachtvollen Zement gefestigt sein wird, den die neue Verfassung, die unser Kongreß annehmen wird, darstellt. Die Sowjetunion ist stark durch die Einheit der Bestrebungen aller sie bewohnenden Völker und durch die Einheit des diese Völker begeisternden einheitlichen Zieles. Sie ist stark durch ihren wahren Demokratismus. Sie ist stark durch den unaufhaltsam wachsenden Geist des aktiven Patriotismus ihrer gesamten Bevölkerung. Sie ist stark durch die gewaltige Sympathie und Liebe, die die Millionen und aber Millionen der Werktätigen jenseits ihrer Grenzen ihr entgegenbringen. Sie ist stark durch die Zentralisierung der Regierungsgewalt und durch die Autorität der führenden kommunistischen Partei. (*Beifall.*) Sie ist stark durch ihre Stachanowarbeiter, durch ihre Fliegerhelden und Rekordbrecher auf allen Gebieten des Sports. Sie ist stark durch die grenzenlose Hingabe des millionenköpfigen kommunistischen Jugendverbandes und der gesamten, von Begeisterung erfaßten heranwachsenden Generation an den Staat und seine Ideale. Sie ist stark durch ihre unermeßlichen Naturschätze, den unaufhaltsamen Aufstieg und die Macht ihrer gigantischen Industrie. Sie ist stark durch die kollektiven Formen der Landwirtschaft. Sie ist stark durch das Bewußtsein ihrer Kraft und ihrer

reduziert wurde. Die Ausgaben für das Bildungswesen sind in Polen von 620 Millionen Zloty im Jahre 1929 auf 413,9 Millionen Zloty im Jahre 1935/36 gesunken, wobei zu berücksichtigen ist, daß zum Budgetposten Bildungswesen die Ausgaben für die Kirche gehören, so daß der Löwenanteil dieser Gelder nicht für das Schulwesen, sondern für den Unterhalt der katholischen Geistlichen verwendet wird. Die Ausgaben für Sozialversicherung wurden von 26 Millionen Zloty im Jahre 1929 auf 14 519 000 Zloty im Jahre 1936 gekürzt. In der Ukrainischen SSR sind die entsprechenden Ausgaben folgendermaßen gestiegen: für Bildungswesen von 169,7 Millionen Rubel im Jahre 1929 auf 2149 Millionen Rubel im Jahre 1935, für Sozialversicherung von 14 Millionen auf 40 Millionen Rubel plus 80 Millionen Rubel, die für Pensionsversicherung verausgabt wurden.

Unter diesen Verhältnissen mußte die polnische Bourgeoisie im Jahre 1935 Veränderungen an der im Jahre 1921 angenommenen Verfassung vornehmen. Geändert wurde Artikel 2 der Verfassung. Hieß es im Jahre 1921, daß «die oberste Gewalt in der polnischen Republik dem Volk gehört», so wird in der Verfassung von 1935 selbst das Wort «Volk» kein einziges Mal erwähnt, und in Artikel 2 heißt es: «An der Spitze des Staates steht der Präsident der Republik. Auf ihm ruht die Verantwortung vor Gott und der Geschichte für die Geschicke des Staates.»

Vollständig beseitigt wurde aus der Verfassung des polnischen Staates Artikel 119, der von der Pflicht des Staates, dem Volke Bildung zu sichern, handelte.

Die polnische Bourgeoisie scheint die Volksbildung als etwas für den polnischen Staat Schädliches anzusehen. Die polnischen Gutsbesitzer und Kapitalisten können stolz darauf sein, daß sie jetzt auf gleicher Stufe mit Hitler und Mussolini stehen, die auch nur vor Gott verantwortlich sind. Dafür können sich die Völker Deutschlands, Italiens und Polens überzeugen, daß Verantwortlichkeit vor Gott gleichbedeutend mit Arbeitslosigkeit, Elend, brutalem Polizeiregime, Analphabetentum und Hungerdasein ist.

Dies, Genossen, ist der Weg des polnischen Volkes, das in die Klauen der Kapitalisten und Gutsbesitzer geriet. Dies ist der Weg des polnischen Staates, der die Frage seines Staatswesens auf der Grundlage des kapitalistischen Systems löste. Aber die Geschichte des kapitalistischen Polen, seine Entwicklung in den Nachkriegsjahren ist keine Einzelercheinung. Polen spiegelt den Zustand eines Dutzends kapitalistischer Länder wider.

Ein ganz anderes Bild bietet der Weg des ukrainischen Volkes, das die Frage seines Staatswesens auf dem Wege der sozialistischen Gesellschaft in brüderlicher Zusammenarbeit mit den anderen Völkern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gelöst hat.

Darum schätzt auch das ukrainische Volk die Freundschaft der Völker unendlich hoch, denn, wie Genosse Stalin sagte:

«Solange diese Freundschaft besteht, werden die Völker unseres Landes frei und unbesiegbar sein. Wir brauchen niemand zu fürchten, weder innere noch äußere Feinde, solange diese Freundschaft blüht und gedeiht.»

Das ukrainische Volk ist bereit, seine Heimat, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, mit der Waffe in der Hand zu verteidigen. (*Stürmischer Beifall.*)

Das Aufblühen der Sowjetdemokratie

Die Feinde des Landes des Sozialismus aus dem Lager der bürgerlichen Politiker und Schreiberlinge sowie aus den kleinbürgerlichen Parteien, insbesondere den Parteien der II. Internationale, taten in den ersten Tagen nach der Veröffentlichung des Entwurfes unserer Verfassung so, als sei ihnen unverständlich, woraus diese Verfassung entstanden ist, wodurch sich die Einführung des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechts erklärt.

Genosse Stalin erteilte in seinem glänzenden Bericht allen fünf Gruppen der Kritiker unserer neuen Sowjetverfassung eine vernichtende Abfuhr und zeigte jene grundlegenden historischen Veränderungen auf, die in unserem Land vor sich gegangen sind und in der Verfassung der UdSSR ihre Widerspiegelung gefunden haben.

Aber wir haben das Recht und sind verpflichtet, auf dem Außerordentlichen VIII. Sowjetkongreß auch davon zu sprechen, daß unsere Lehrer und Führer — Genosse Lenin und Genosse Stalin — diese Änderungen, insbesondere die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts, schon vor mehr als einem Jahrzehnt vorausgesehen haben. (*Stürmischer Beifall.*)

Genosse Stalin erinnerte uns in seinem Bericht an die Rede Lenins im Jahre 1919 bei der Diskussion des Programmentwurfes der RKP.

Genosse Stalin selbst sagte im Jahre 1925 in seiner Antwort auf die Fragen der Hörer der Swerdlowuniversität:

«Lenin sprach im Jahre 1918 von der Notwendigkeit der Ausdehnung der Sowjetverfassung auf die *gesamte* Bevölkerung *in dem Maße*, wie der Widerstand der Ausbeuter aufhört* (siehe Band XXII, Seite 406). Wie ihr seht, ist hier die Rede von der Ausdehnung der Verfassung auf die *gesamte* Bevölkerung, darunter auch auf die Bourgeoisie. Das ist im März 1918 gesagt worden. Seit jener Zeit bis zum Tode Lenins sind mehr als fünf Jahre vergangen. Dennoch hat Lenin in dieser Periode mit keinem Wort von der Zeitgemäßheit der Durchführung einer solchen Maßnahme gesprochen. Warum? Weil die Zeit für eine solche Erweiterung noch nicht gekommen war. Aber daß sie einmal kommen wird, wenn die inneren und internationalen Positionen des Sowjetstaates endgültig gefestigt sein werden, daran kann kein Zweifel bestehen*.)»

Jetzt, nachdem der Sozialismus in unserem Lande gesiegt hat, ist diese Zeit gekommen. Ihr seht, Genossen, die Stalinsche Verfassung der UdSSR war nichts Unerwartetes. Die Stalinsche Verfassung ist die Verfassung der Lenin-Stalinschen Voraussicht. (*Beifall.*)

Unsere Verfassung ist, wie Genosse Stalin sagte, die demokratischste Verfassung der Welt. Erstens, weil es, wie Genosse Stalin einem Vertreter der amerikanischen Presse erklärte, «wirkliche Freiheit nur dort gibt, wo die Ausbeutung vernichtet ist, wo es keine Unterdrückung der einen Menschen durch andere gibt, wo es keine Erwerbslosigkeit und kein Elend gibt, wo der Mensch nicht darum zittert, daß er morgen Arbeit, Behausung, Brot verlieren

*) *Stalin, Probleme des Leninismus, Erste Folge, Seite 254.*

I

Allgemeine Angaben über die Zusammensetzung des Kongresses

Die Mandatskommission hat die Mandate von 2016 Deputierten des Außerordentlichen VIII. Unions-Sowjetkongresses, die beschließende Stimme haben, geprüft und ihre Richtigkeit bestätigt.

Auf dem II. Sowjetkongreß der UdSSR im Jahre 1924, der die bis zum gegenwärtigen Kongreß gültige Verfassung der UdSSR bestätigt hat, waren 1535 Deputierte anwesend.

Die Wahlen zum II. Sowjetkongreß der UdSSR und zum Außerordentlichen VIII. Sowjetkongreß der UdSSR erfolgten auf Grund derselben Wahlnormen. Die Erhöhung der Deputiertenzahl um 481 Personen ist daher auf die allgemeine Zunahme der Bevölkerung der UdSSR und die Zunahme der Stadtbevölkerung im besonderen zurückzuführen.

Um zu überprüfen, inwieweit diese Zunahme der Mandatszahl mit dem wirklichen Bevölkerungszuwachs der UdSSR übereinstimmt, hat sich die Mandatskommission an die Zentralverwaltung für volkswirtschaftliche Statistik gewandt. Die Zentralverwaltung für volkswirtschaftliche Statistik hat der Mandatskommission mitgeteilt, daß der Bevölkerungszuwachs der UdSSR vom II. bis zum VIII. Sowjetkongreß der UdSSR nicht weniger als 30 Millionen beträgt. *(Beifall.)*

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß dieser Zuwachs 90 Prozent der gegenwärtigen Bevölkerung Polens entspricht. *(Beifall.)*

Ziehen wir noch einen Vergleich mit Deutschland: dieser Zuwachs entspricht nicht weniger als 40 Prozent der gegenwärtigen Bevölkerung Deutschlands und übersteigt die Bevölkerungszunahme Deutschlands in derselben Zeit um mehr als das Sechsfache. *(Beifall.)*

Nachdem die Mandatskommission die Zahl der Deputierten mit den Angaben über die Bevölkerung verglichen hatte, hat sie die Zahl der 2016 Mandate mit beschließender Stimme überprüft und ihre Richtigkeit bestätigt; von ihnen entfallen auf die einzelnen im Entwurf der Verfassung der UdSSR vorgesehenen Republiken:

Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik	1916 Mandate
Ukrainische SSR	370 >
Weißrussische SSR	62 >
Aserbaidshanische SSR	40 >
Georgische SSR	37 >
Armenische SSR	13 >
Turkmenische SSR	16 >
Usbekische SSR	65 >
Tadschikische SSR	14 >
Kasachische SSR	75 >
Kirgische SSR	14 >

der Genosse *Skop* — Lokomotivführer der Ussuri-Eisenbahn. Er überbietet die für die Streckenleistung einer Lokomotive ohne Abdrehen der Räder festgesetzten Normen um das Dreifache.

Unter den Deputierten unseres Kongresses befinden sich:

der Genosse *Smetanin*, der glänzende Schuhmacher, der Initiator der Stachanowbewegung in der Lederindustrie. Er hat nach seiner Ernennung zum Abteilungsleiter die Leistung der Abteilung für randgenähte Schuhe in der Fabrik «Skorochoch» verdoppelt;

die Weberin Genossin *Jegorowa*. Sie hat im Kombinat «Bolschewik» die allbekannte Stachanowarbeiterin Odinzowa, als sie zum Studium abreiste, ehrenvoll ersetzt. Jegorowa hat die Arbeit an 216 Webstühlen gemeistert.

Diese Liste könnte fortgesetzt werden.

Die Bourgeoisie verleumdet die sozialistische Gesellschaft. Sie stellt den Sozialismus als ein System dar, das angeblich keine Talente aufkommen läßt und alle Menschen auf einem gleichen Niveau der Mittelmäßigkeit hält.

Die Zusammensetzung der Delegierten unseres Kongresses zeigt der ganzen Welt, daß das Sowjetsystem ein System ist, das zum erstenmal in der Geschichte der Menschheit die wahren Talente des Volkes weckt, daß es ein System ist, das aus den Reihen der Arbeiter, Bauern und Intellektuellen Stachanows und Molokows hervorbringt und ihre Zahl vervielfacht.

Schließlich ist die Zusammensetzung der Arbeiterdelegierten unseres Kongresses eine vollinhaltliche Bestätigung dessen, was Genosse Stalin gesagt hat:

«...die Arbeiterklasse der UdSSR ist eine völlig neue, von Ausbeutung befreite Arbeiterklasse, wie sie die Geschichte der Menschheit noch nicht gekannt hat.» (*Langanhaltender Beifall.*)

III.

Die Bauerndeputierten auf dem Kongreß

Die Zahl der Bauerndeputierten auf dem Außerordentlichen VIII. Sowjetkongreß, die in der Produktion tätig sind, beträgt 261 gegenüber 110 auf dem II. Sowjetkongreß der UdSSR.

Die Bedeutung dieser Ziffern wird durch folgende Tatsachen erhellt:

Auf dem II. Sowjetkongreß der UdSSR waren alle Bauerndeputierten Einzelbauern, auf dem Außerordentlichen VIII. Sowjetkongreß sind alle Bauerndeputierten Kollektivbauern. (*Brausender Beifall.*)

Auf dem II. Sowjetkongreß der UdSSR antworteten alle Bauern auf die Frage nach ihrer Beschäftigung: «Ackerbauer». Das bedeutete für die überwiegende Mehrheit eine ihre Kräfte übersteigende Arbeit in der Einzelwirtschaft, bedeutete Holzpflug und Sense als wichtigste Produktionsinstrumente, drei bis vier Hektar Saatfläche als große Errungenschaft, Pferdepflug und Pferd als Traum und hohe Technik.

Auf dem Außerordentlichen VIII. Sowjetkongreß beantworteten die an der gesellschaftlichen Produktion teilnehmenden Bauerndeputierten die Frage nach ihrer Beschäftigung folgendermaßen:

bis zehn zählen; jetzt, im Jahre 1936, hat seine Kollektivwirtschaft 24 000 Pud Baumwolle geerntet;

der Genosse *Korotkow*, einer der hervorragendsten Kollektivwirtschaftsvorsitzenden Tschuwaschiens.

Auf den Feldern seiner Kollektivwirtschaft ist in diesem Jahre während des ganzen Sommers kein Tropfen Regen gefallen. Trotzdem erhielt er seine 100-Pud-Ernte an Roggen, Hafer und Weizen und folgte für die Arbeitseinheit sechs Kilo Getreide aus.

Er schaffte 12 000 Fuhren fetten Torf und brachte 4000 Fuhren Dung, 1200 Zentner*) Asche, 2000 Zentner Kunstdünger aufs Feld. Das Saatgut zur Aussaat wählte er ährenweise, zum Teil wählte er sogar jedes Korn.

Er baute in der Kollektivwirtschaft eine Zehnjahresschule, in der jetzt 340 Kinder lernen, während im Jahre 1924 in seinem Dorfe in einer Zweiklassenschule 22 Kinder lernten;

die Genossin *Moljakowa*. Im Vorjahre, als es im ganzen Lande nur Dutzende Kollektivwirtschaften gab, die eine Flachsernte von mehr als fünf Zentner je Hektar erzielten, nahm sie sich vor, nicht fünf, sondern zehn Zentner, eine Tonne Flachfasern je Hektar zu erzielen. Ihrem Beispiel folgten Hunderte von Gruppenführerinnen. Hunderte Kollektivbäuerinnen des Kalinin-Gebietes nahmen zu ihrem Erstaunen plötzlich ihren Namen an, begannen sich Moljakowaerinnen zu nennen, und 200 solcher Moljakowagruppen haben im letzten Jahre über eine Tonne Flachfasern je Hektar erzielt. (*Beifall.*)

Die Genossin *Moljakowa* hat die Ergebnisse ihrer Arbeit folgendermaßen erklärt: Früher wurdest du immer mehr unterdrückt, wieviel du auch gearbeitet haben mochtest, und niemand fand Anerkennung für seine Arbeit. Jetzt aber, wenn du arbeitest, so sieht man, was du leistest, und der Staat erkennt deine Arbeit an (*Beifall*);

die Genossin *Christina Baidytsch*. Sie ist Gruppenführerin in der Kollektivwirtschaft «Bolschewik», Winnizaer Gebiet. Trotz der Dürre in diesem Jahre erntete sie mit ihrer Gruppe mehr als 1000 Zentner Rüben von jedem Hektar. (*Beifall.*) Sie wurde auf den Rayonversammlungen der Gruppenführer, wie sie selbst erzählt, wie ein Führer empfangen, denn sie hatte den Kollektivbauern bewiesen, daß es möglich ist, einen Ernteertrag von 1000 Zentnern dort zu erzielen, wo noch vor drei Jahren 100 und 150 Zentner als gewaltige Errungenschaft galten. Bevor sie in die Kollektivwirtschaft eintrat, litt sie Not. Jetzt lebt sie in Wohlstand und Kultur. Sie hat drei Söhne, der erste, zwanzig Jahre alt, studiert Elektrotechnik an einem Technikum, der zweite, siebzehn Jahre alt, studiert an einem Technikum für Rübenbau, der dritte, dreizehn Jahre, ist Schüler der 5. Klasse einer Zehnjahresschule, die in ihrem Dorfe Kusminka an Stelle der vor der Revolution vorhanden gewesenen Dreiklassenschule gebaut wurde.

Mehr Beispiele werde ich nicht anführen, obwohl man sie um ein Vielfaches vermehren könnte.

*) 1 Zentner immer = 100 kg.